

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Studiengang Bachelor Soziale Arbeit

Digitalisierung Sozialer Arbeit

Ein Plädoyer für die Notwendigkeit einer digitalen Menschenrechtsprofession

BACHELOR THESIS

Tag der Abgabe:

01.12.2021

Vorgelegt von:

Claudio Chaves Tannus



claudio.chavestannus@haw-hamburg.de

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Peter Tiedeken

Zweiter Prüfer: Manfred Kaulbach

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Digitalisierung	3
2.1. Übersicht wichtiger Begriffe für eine folgende Definition und Verortung	3
2.2. Begriffsbestimmung: Digitalisierung	8
3. Der Diskurs „Digitalisierung“ in der Sozialen Arbeit.....	10
3.1. Lebensweltorientierung.....	11
3.2. Bewältigungstheorie	13
3.3. Normative Handlungstheorie.....	14
4. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.....	16
4.1. Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi	18
4.2. Für Rechte kämpfen: Das Triple-Mandat und neue Kooperationen	23
5. Umsetzbarkeit einer Menschenrechtsprofession im Kontext von Digitalisierung	26
5.1. Die Chancen und Risiken digital veränderter Arbeitswelten.....	29
5.2. Chancen und Risiken von Digitalisierung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ...	33
5.3. Chancen und Risiken der Digitalisierung in Bezug auf informationelle Selbstbestimmung und (politischen) Meinungsbildungsprozessen	37
5.4. Benötigtes Fundament für die Übertragung in eine Menschenrechtsprofession	44
6. Schlussbetrachtung und Ausblick.....	49
Literaturverzeichnis	52
Eidesstattliche Erklärung.....	I

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht wichtiger Termini und Aspekte	4
--	---

Abkürzungsverzeichnis

ADM	Automated Decision Making (auch Algorithmische Entscheidungssysteme)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
IFSW	International Federation of Social Workers (Internationaler Verband der Sozialarbeiter)
IoT	Internet of Things (Internet der Dinge)
KI	Künstliche Intelligenz
KuJ	Kinder und Jugendliche
LWO	Lebensweltorientierung
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)

1. Einleitung

Überlegungen zum Thema Digitalisierung sind gesellschaftlich hochaktuell und finden spätestens seit dem Ausbruch der weltweiten SARS-CoV-2 (im Folgenden Covid-19 genannt) Pandemie¹ in sämtliche Bereiche der privaten und beruflichen Welt wieder: Als notwendige, gar unausweichliche Lösung für bestehende Einschränkungen und damit verbundener (sozialer) Probleme sowie die schiere Notwendigkeit, sowohl privat als auch beruflich in Kontakt zu treten und zu bleiben. Kurz: um ein Mindestmaß an Normalität, gesellschaftliche Teilhabe und Arbeitsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Die Covid-19 Pandemie sorgt für einen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leidensdruck, welcher geltende rechtliche Bestimmungen temporär relativiert (vgl. Schmitt 2021, S. 121ff.). Spätestens seit dieser Zeit findet zudem eine harte Kategorisierung von Menschen und Berufen statt, wie am Beispiel der Nutzung des Begriffes *systemrelevant* auffällig ist – eine aus der Wirtschaft stammende Kategorisierung des Wertes für die Gesamtheit.

„Systemrelevanz ist die Relevanz (also die Bedeutsamkeit oder Wichtigkeit in einem bestimmten Zusammenhang), die Staaten, Organisationen, Unternehmen, Produkte, Dienstleistungen und Berufsgruppen (respektive ihre Angehörigen) für den Betrieb und die Aufrechterhaltung eines Systems, etwa eines Wirtschafts- oder Gesundheitssystems oder der Grundversorgung, haben.“ (Bendel 2021a, o. S.)

Erstaunlicherweise scheint die Übernahme dieser vorgegeben Kategorie vielen Menschen leicht zu fallen. Insbesondere in Zeiten drohender globaler Orientierungslosigkeit ist eine solche Orientierung möglicherweise willkommen (vgl. Schmitt 2021, S. 121ff.). Aber, ebenso wie Kategorien eine Orientierung bieten, bedarf es einer kritischen Grundhaltung im Umgang mit diesen Kategorien. In diesem Zusammenhang bieten ausgehandelte und anerkannte Werte und Normen der Gesellschaft ebenfalls eine Orientierung. Insbesondere dann, wenn sie hinterfragen, welchen Zweck Kategorien dienen, was für Ergebnisse diese hervorbringen oder gar verbergen sollen, aber auch ob diese Kategorien eventuell diskriminierend sind (vgl. Beranek 2021a, S. 141).

Wenn dann die Brücke zur Sozialen Arbeit geschlagen wird, welche nach Staub-Bernasconi sowohl eine Handlungswissenschaft mit einem systemischen Ansatz als auch Menschenrechtsprofession darstellt, ergibt sich der zu nutzende Rahmen an Werten und Normen von

¹ Im Sinne einer „sich weit ausbreitende, ganze Landstriche, Länder erfassende Seuche“ (duden.de, o. S.)

selbst: die UN-Menschenrechtskonvention. Die Menschenrechte nehmen hier eine überstaatliche Position ein und dienen allen als richtungweisend für die professionelle Reflexion bezüglich genutzter Kategorien und Verhaltensweisen. Solch eine Reflexion zeigt sich in der aktuellen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Politik als äußerst wichtig. Insbesondere da maßgeblich prägende Technologien für Kommunikation und Zusammenarbeit anhand von Vorgaben und Kriterien aus anderen Fachbereichen entwickelt werden (Kapitel 2).

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit wird sich somit im Wesentlichen mit der Digitalisierung Sozialer Arbeit befasst. Ein großes und nicht einfach abzusteckendes Vorhaben. Nicht nur wegen mangelnder einheitlicher Definitionen bezüglich des Begriffes Digitalisierung, aber auch wegen der unterschiedlichen theoretischen Zugänge. Daher erfolgt im ersten Schritt (Kapitel 2) ein Blick auf die Digitalisierung: welche Begriffe werden genutzt, was steht hinter diesen Begriffen, in welchem Zusammenhang stehen sie zueinander (Kapitel 2.1), in welchem Kontext sind zu verstehen und mit welcher Arbeitsdefinition wird die Arbeit fortgeführt (Kapitel 2.2). Darauf folgt eine Übersicht der aktuellen Diskurse um Digitalisierung in drei wichtige theoretische Fundamente der Sozialen Arbeit (Kapitel 3), angelehnt an den Artikel der Autoren Beranek et al. (2019) *Digitalisierung und Soziale Arbeit – ein Diskursüberblick*. Aus dieser entstehenden Übersicht wird die Betrachtung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, ausgehend von Staub-Bernasconis normativen Handlungstheorie, vertieft (Kapitel 4). Dabei spielen das Triple-Mandat sowie Machtdiskurse und die politische Selbstmandatierung Sozialer Arbeit eine wichtige Rolle (Kapitel 4.1 & 4.2). Insbesondere dann, wenn für eine Legitimationsgrundlage für die Einmischung von Akteure Sozialer Arbeit zur Wahrung von Menschenrechten erfolgen muss. Der Fokus auf Staub-Bernasconis Theorie einer Menschenrechtsprofession soll die Frage untermauern, ob Soziale Arbeit auch eine digitale Menschenrechtsprofession darstellen kann (Kapitel 5): Könnte eine digitale Soziale Arbeit den Anspruch und einer Menschenrechtsprofession denn gerecht werden? Wenn ja, wie könnte dies aussehen? Welche Chancen und Risiken sind damit verbunden (Kapitel 5.1 -5.3)? Welche Implikationen sind dafür notwendig (Kapitel 5.4)?

Die Notwendigkeit solcher Überlegungen zum aktuellen Zeitpunkt spiegelt sich unter anderem in dem 2019 veröffentlichten Wiener Manifest zum Digitalen Humanismus². Es stellt ein Apell

² Ein von diversen Wissenschaftler*innen, u.a. der IT, Psychologie, Soziologie und Philosophie, unterzeichnetes Manifest, welches Potentiale digitaler Technologien und Entwicklungen in den Vordergrund stellen möchten, unterstrichen mit den Idealen des Humanismus. Laut der Unterzeichner könne „eine solche positive Entwicklung [...] nur mithilfe von Geisteswissenschaften oder Philosophie geschehen“ (vgl. Hager 2020, o. S.)

dar, den Fokus wieder mehr auf die Menschen zu legen. Es spricht sich zudem für Einmischung (ähnlich dem Triple Mandat von Staub-Bernasconi) aus, so dass Strukturen und Programme, welche für die Zusammenarbeit von Menschen erstellt erdacht und umgesetzt werden, gezielt kritisch begleitet werden müssen (vgl. Hager 2020, o. S.). Auch diverse Publikationen im Kontext Digitalisierung und Soziale Arbeit greifen den Diskurs auf. Eine der aktuellen Publikation zu diesen Themen stellt das Buch *Soziale Arbeit im Digitalzeitalter. Eine Profession und ihre Theorien im Kontext digitaler Transformation*, von Angelika Beranek (2021) dar. Einen konkreten Brückenschlag, zwischen den sich ergebenden Grundvoraussetzung einer Menschenrechtsprofession, übertragen auf den Kontext digitalisierter sozialer Arbeit, wird im Rahmen des fünften Kapitels untersucht. Anschließend erfolgt eine Überlegung darüber, welche Implikationen sich für eine digitale Menschenrechtsprofession ergeben sollte sie umsetzbar sein (Kapitel 5.4). Am Ende wird dann in Kapitel 6 dann eine Schlussbetrachtung der vollzogenen Arbeitsschritte und Ergebnisse sowie ein daraus resultierender Ausblick folgen.

2. Digitalisierung

Dem Autor dieser Arbeit ist bewusst, dass es diverse Definitionsversuche zu Digitalisierung in der Fachwelt kursieren. Auffällig ist, dass die multidisziplinäre Prägung bezüglich der Bezugsdisziplinen Sozialer Arbeit sich auch in der Schwierigkeit einer einheitlichen Definition bemerkbar macht. Dies spiegelt sich zum Beispiel in der synonymen Nutzung der Begriffe Mediatisierung und Digitalisierung wider (vgl. Hammerschmidt et al, 2021, S. 10f), welche genauer in Kapitel 2.2 beschrieben werden. Um sich dem Begriff der Digitalisierung zu nähern, müssen zunächst einmal einige bestimmte Termini erläutert werden, um die Begriffsdimension der Digitalisierung besser erfassen zu können. Dieser Schritt findet im Kapitel 2.1 statt. In Kapitel 2.2 werden dann die unterschiedlichen Definitionsentwicklungen bezüglich Digitalisierung skizziert. Der Schluss des Kapitels wird schließlich von einer Arbeitsdefinition, bzw. Arbeitshypothese gerahmt.

2.1. Übersicht wichtiger Begriffe für eine folgende Definition und Verortung

In diesem Abschnitt werden einige wichtige Begriffe erklärt, welche für die Digitalisierung im Allgemeinen, aber auch für eine Arbeitsdefinition von Digitalisierung im speziellen wichtig

Aufgrund der Fokussierung auf Potentiale sowie den Humanismus als Orientierungsrahmen, wird das Manifest in der folgenden Bachelorarbeit keine weitere Vertiefung erfahren.

sind. Gerade in der Sozialen Arbeit, wo auch Fragen des Datenschutzes sehr wichtig sind, ist es notwendig zu wissen, welche Funktionen und Eigenschaften in den genutzten Werkzeugen (und damit verbundenen Definitionen) stecken. Eine Hintergrundbetrachtung auf diese Werkzeuge sollte für die Nutzung im Professionsalltag, wie in der Arbeit mit Adressat*innen, und in Hinblick auf die Gegebenheiten der digitalen Welt zwingend erfolgen. Das schließt technische-informatische Entwicklungen genauso ein wie den Wandel der Kommunikationsmedien, da die Nutzung digitaler Medien konkrete und direkte Auswirkungen auf digitale stattfindende Kommunikation ausübt (vgl. Hammerschmidt et al. 2021, S. 10 f.; vgl. Beranek 2021, S.9 f.). Die gewählten Begriffe, die gleich erklärt werden, finden zudem immer wieder implizit oder explizit Verwendung im Laufe der Arbeit. Es wurde versucht eine logische, aufeinander aufbauende Struktur der Begrifflichkeiten herzustellen. Aber zunächst erfolgt eine tabellarische Aufzählung einiger dieser Werkzeuge mitsamt einer Einordnung in die Relevanz für die Digitalisierungsdebatte. Nachfolgend werden dann die Werkzeuge und Begrifflichkeiten ausführlicher erklärt.

Begriff	Wichtige Aspekte
Hardware / Software	Teil der physischen Infrastruktur sowie Arbeitsumgebung. Sie spiegeln somit den strukturellen Rahmen von Organisationen, Institutionen und Behörden im Kontext von Digitalisierung wider. Je nach Verfügbarkeit dieser Komponenten sind auch andere Arbeits- und Handlungsoptionen vorhanden. (vgl. Lackes et al.2018, o. S.; vgl. Beranek 2021b, S. 156 f.)
Daten & Big Data	Informationen über Personen, Geschehnisse, etc., die bereits zu analogen Zeiten das Fundament für Dokumentation darstellten. Sie dienen unter anderen der Erstellung von Fallakten. Ihre Erhebung, Auswertung und Verbreitung finden nun mithilfe der digitalen Infrastruktur statt (vgl. dudende 2021, o. S). Wenn sehr viele Daten vorhanden sind, spricht man auch von Big Data. Diese Fülle ist dann nicht mehr ohne technische Hilfsmittel, zu bewältigen ist. Darunter leidet dann auch die Nachvollziehbarkeit dafür, welchen Regeln der Speicherung, Weitergabe, Auswertung zugrunde liegen, aber auch welche Auswirkung diese Vorgänge auf das Leben von Menschen haben. (vgl. Beranek 2021a, S. 22)

Algorithmen	Bilden die Regeln, nach denen Software und Datenverarbeitung funktionieren. Diese Algorithmen sind menschengemacht und spiegeln auch menschliche Überzeugungen, menschliches Verstehen sowie Einordnen von Fakten wider. (vgl. Beranek 2021a, S.14 f.)
Automatisierte, bzw. Algorithmische Entscheidungssysteme (ADM-Systeme)	Sind Programme zur Erstellung von Prognosen. Sie bedienen sich der Algorithmen und arbeiten bis zu einem gewissen Maße selbstständig. (FairAndGoodADM o.J., o. S.) In einigen Ländern sollen sie z.B. genutzt werden, um die Erfolgchancen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt zu berechnen (vgl. ÖAW 2020, o. S.)
Künstliche Intelligenz (KI)	Ein „selbstlernendes“ Programm, welches anhand berechneter Ergebnisse selbst Schlüsse ziehen kann, die später als Fundament von Entscheidungen dienen können. Dient als Fundament für automatisierte Entscheidungsprozesse. (vgl. Beranek 2021a, S. 16)
Messenger	Kern der heutigen digitalisierten Kommunikationsinfrastruktur, sowohl im privaten, akademischen als auch im beruflichen Sektor. Die Nutzung im Rahmen der Sozialen Arbeit ist umstritten, insbesondere wenn personenbezogene Daten darüber ausgetauscht werden. (Beranek et al. 2021, S. 180)
Plattformen (Digitale)	Digitale „Begegnungsräume“ (vgl. duden.de 2021, o. S) oder Anlaufstelle für diverse Dienstleistungen, z. B. in Form der Google Suche oder Facebookgruppen. Sie können wichtige Anlaufstellen für hilfeschuchende sowie eine Vernetzungsmöglichkeit darstellen.
Internet der Dinge (IoT)	Die jüngste Erscheinungsform des Digitalisierungsprozesse, welche die Verknüpfung von Menschen, Umgebung und Geräte beschreibt. Somit wird die Grenze zwischen realer, physischen Welt und der digitaler, virtuellen Welt zunehmend aufgehoben. (vgl. Hammerschmidt et al. 2021, S. 12; vgl. Beranek et al. 2021, S. 171)

Tabelle 1: Übersicht wichtiger Termini und Aspekte

Der Begriff **Hardware** beinhaltet alle physischen „technischen Maschinen-Elemente“, welche sowohl Bestandteil eines einzelnen Gerätes sind, das Gerät als Ganzes aber auch ein Netzwerk unterschiedlicher miteinander verbundener Geräte darstellen: „Die Funktionen der Hardware werden durch die Programme ausgelöst, gesteuert und kontrolliert“ (vgl. Lackes et al. 2018, o.

S.). Somit bildet die Hardware den physischen Bestandteil digitaler Infrastruktur, beispielsweise in Form von Computern, Smartphones, Drucker, etc. Aber Hardware ist nicht ohne **Software** zu denken. Software ist in der Regel bekannter unter der Bezeichnung Programme (oder Apps, bei mobilen Geräten), welche einer der Formulierung von Handlungsanweisungen und der mit Ihnen verbundenen Datenbereiche in eine bestimmte (gewählte oder vorgegebene) Programmiersprache entsprechen (vgl. Beranek 2021b, S 156 f.).

Softwares dienen der Bearbeitung von **Daten**, welche empirisch gewonnene Werte repräsentieren, die sich als Zahlenwerte ausdrücken lassen, und aufgrund dessen Befunde formuliert werden können. Speziell in der elektronischen Datenverarbeitung (kurz EDV) ist die Rede von Angaben und Informationen, welche in Form von Zeichen und Code gespeichert werden (vgl. duden.de, o. S.). In diesem Zusammenhang wird oft auch von Datafizierung oder Quantifizierung³ gesprochen. Um diese Daten in einer bestimmten Art und Weise bearbeiten zu können, bedarf es programmierter **Algorithmen**. Vereinfacht betrachtet, handelt es sich hierbei um von Menschen klar strukturierte, kausal formalisierte und präzise definierte Handlungsanweisungen zur Verarbeitung von Daten, die einem bestimmten Zweck dienen sollen (vgl. Beranek 2021a, S.14 f.). Diese Algorithmen werden von Menschen erstellt und beinhalten somit die Denkstrukturen, Kategorien, Normen und Werte seiner Entwickler*innen und / oder Auftraggeber*innen (Beranek et al. 2021, S. 25 f.)

Hardware, Software und die dazu gehörigen Algorithmen bilden zudem das Fundament sogenannter **Algorithmische Entscheidungssysteme (ADM-Systeme)**. Diese Systeme stellen „Maschinen oder Software, die basierend auf Daten eine Zahl berechnen, auf Grund derer eine Entscheidung getroffen werden kann“ dar (FairAndGoodADM o.J., o. S.). Sie wirken oftmals gemeinsam mit **Künstlicher Intelligenz**, also einer Form von Software, welche sich nicht nur starr an vordefinierte Anweisungen orientiert, sondern mithilfe angewandter Wahrscheinlichkeitsrechnung Daten analysiert, Muster erkennt und sich aufgrund daraus gezogener Schlüsse weiterentwickelt. (vgl. Beranek 2021a, S. 16). Solche Systeme werden zur Unterstützung von Entscheidungsfindung anhand einfacher Klassifizierung von Daten oder auch in Form einer Risikobewertung genutzt: z.B. auf Basis des AMS-Algorithmus in Österreich, welcher die Chancen der Wiedereingliederung einer Person in das Berufsleben errechnen soll (vgl. Köver 2020, o. S.), oder dem Errechnen eines Referenzwertes, welcher die Aussagekraft bezüglich der Kreditwürdigkeit einer Person darstellen soll (vgl. schufa.de 2021, o. S.). Diese Systeme

³ Bezeichnet hier den Versuch einer Übersetzung von Informationen (Daten) und Sachverhalte aus der physischen Welt in eine mathematische Form, so dass Computer die erhobenen, übersetzten und bereitgestellten Datenbestände verarbeiten, bzw. auswerten können. (vgl. Gapski 2021, S. 80 f.).

können ein enormer Zugewinn an Zeit für Arbeitskräfte darstellen, aber auch im Rahmen von Forschung könnte die oftmals beachtliche Masse an erhobenen Daten dadurch besser bewältigt werden. Sie stellen im Rahmen von **Big Data**, also den Prozess der Erhebung und Verarbeitung enormer Datenmengen, welche letztendlich nur noch unter Zuhilfenahme von Computern und Algorithmen bewältigt werden können (vgl. Beranek 2021a, S. 22), eine Notwendigkeit dar. Diese Systeme benötigen aber auch, laut der Informatikprofessorin Katharina A. Zweig in ihrer Studie zu algorithmischen Entscheidungen für die Konrad Adenauer Stiftung (2019), einer genauen Überwachung und Kontrolle auf menschlicher Seite, schließlich treffen sie Entscheidungen über Menschen. Diese getroffenen Entscheidungen wirken sich aber nicht nur auf einzelne Menschen, sondern auch auf die Gesellschaft an sich aus (vgl. ebd. 2019, S. 5 f.).

Zu den bereits beschriebenen Termini gesellen sich aber noch einige andere dazu: Diese beschreiben unter anderen Kommunikationstechnologien oder Funktionen von Medien im Allgemeinen. Zum Beispiel **Messenger**-Dienste sind kaum noch aus dem Alltag weg zu denken. Sie stellen Programme und Anwendungen dar, welche der direkten Kommunikation zwischen zwei Personen oder auch zwischen Mitgliedern einer Gruppe über das Internet dienen (Beranek et al 2021, S. 180). Beispiele hierfür sind u. a. WhatsApp, Signal, Telegram oder WeChat. Sie tragen entscheidend für eine Durchdringung unseres privaten und beruflichen Alltages bei und befinden sich auf so gut wie jedes moderne Smartphone. Viele Messenger gehören zum Angebotsrepertoire von modernen digitalen Konzernen, welche auch sogenannte **digitale Plattformen** bilden. Ausgehend von der Definition als „Ort oder Personenkreis, der dem Austausch und der Verbreitung von Ideen, Anschauungen oder Produkten dient“ (duden.de 2021, o. S.) ist im digitalen Kontext von einem Ort im Internet (eine Internetadresse oder ein Dienst) die Rede, der eine virtuelle Schnittstelle bietet, so dass als Daten dargestellte Inhalte, Ideen und dergleichen ausgetauscht werden können. Dies ermöglicht einen fast unmittelbaren und direkten Austausch von Daten über eigene bereitgestellte Infrastruktur. Plattformen können in Form sozialer Netzwerke, online Marktplätze aber auch Suchmaschinen auftreten. (vgl. Herrera 2018, o. S.). Zu Beispielen solcher Plattformen zählen u. a. Facebook, Google, Instagram, Amazon und YouTube. Sie erfüllen oftmals auch einen Dienst als „Vermittler zwischen Inhalten Dritter und den Internetnutzer:innen“ (Beranek 2021a, S. 87). In diesem Zusammenhang werden sie auch **Intermediäre** genannt. Obwohl sie selbst keine eigenen Inhalte bereitstellen, erfüllen sie eine gewisse Selektionsfunktion durch die Personalisierung von Inhalten und Werbung für ihre Nutzer*innen, hauptsächlich unter Zuhilfenahme von Algorithmen. Daher werden sie auch **Gatekeeper** bezeichnet. (vgl. Beranek 2021a, S. 87 f.) auch wenn der Begriff Gatekeeper eigentlich auf sogenannte klassische Medien (z. B. Zeitung und Fernsehen), welche durch die Arbeit

einer Redaktion darüber entscheiden, welche Inhalte in welcher Form, an welches Publikum und zu welchem Zeitpunkt veröffentlicht werden, verweist. Die neuen Intermediäre erfüllen diese Funktion zwar nicht im herkömmlichen Sinne, dennoch nehmen sie im Internet eine ähnliche machtvolle Funktion ein. (vgl. Beranek 2021a, S. 88).

Abschließend sollte im Zuge dieses Unterkapitels auch noch auf das sogenannte **Internet der Dinge** (im Englischen auch *Internet of Things*, kurz IoT) eingegangen werden. „Als Internet der Dinge bezeichnet man die Verknüpfung von identifizierbaren physischen Objekten untereinander und mit Nutzern über eine Internet-ähnliche Struktur“ (Kaufmann/Servatius 2020, S. 5). Genauer gesagt ist durch das Internet der Dinge eine Brücke geschlagen worden, welche die reale Welt mithilfe diverser datenerfassender Sensoren mit einer digitalen Welt verknüpft (vgl. Beranek et al. 2021, S. 177 ff.). Zum Beispiel hat die Erfassung von Berührung (Touch) die Steuerung von Smartphones ohne physische Tastaturen ermöglicht. Aber auch die Helligkeit sowie die Temperatur im Raum oder die eigene Position auf dem Globus können mithilfe von Sensoren erfasst werden. (vgl. Gapski 2021, S. 82). Wichtig in dem Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz ist zu beachten, dass beide Technologien sich ergänzen: „Während IoT-Technologien Geräte vernetzen und große Datenvolumina generieren, liefern KI-Technologien [...] immer bessere Analysen der Daten und Vorhersagen.“ (Kaufmann/Servatius 2020, S. 1) Dies alles fließt in die Digitalisierungsdebatte direkt oder indirekt mit ein. Daher können wir diese Begriffe und einschlägigen Kommunikationsveränderungen nicht ignorieren, wenn wir versuchen, den Terminus Digitalisierung zu erfassen. Für eine Arbeitsdefinition von Digitalisierung, wie sie im Folgenden erprobt wird, müssen diese Informationen und Rahmenbedingungen sowie weitere Prozesse berücksichtigt werden.

2.2. Begriffsbestimmung: Digitalisierung

Wie einleitend in diesem Kapitel beschrieben, gibt es keinen einheitlichen Begriff der Digitalisierung. Eine allgemeingültige Definition ist nicht ohne weiteres herzustellen und spiegelt auch nicht den Anspruch des Autors wider. Einigkeit herrscht schließlich in der Fachwelt oftmals nur bezüglich der Aussage, dass es sich dabei um ein komplexes und vielschichtiges Thema handelt. Somit beinhaltet Digitalisierung einerseits die „Umwandlung analoger Signale [...] in den von Computern bearbeitbaren Binärcode“ (vgl. Stüwe/Ermel 2019, S. 9). Andererseits umfasst Digitalisierung aber auch prozessbeschreibende Begriffe wie digitale Transformation oder

Digitalen Wandel⁴. Einen Wandel, welcher alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens betrifft, vorangetrieben hauptsächlich durch technologische Innovationen (Hard- und Softwareentwicklung) und deren schnellen Umsetzung (Kommunikationswerkzeuge) und Implementierung (KI und ADM-Systeme zur Auswertung von BIG Data) in Wirtschaft und Gesellschaft (vgl. Kreidenweis 2018a, S. 11).

Peter Schadt, Sozialwissenschaftler und Gewerkschaftssekretär, verweist zudem in seinem Artikel *Digitalisierung als Scheinsubjekt: Technischer Wandel und Arbeitsbedingungen – aber wo bleibt eigentlich das Kapital?* (2020) darauf, dass Digitalisierung, entgegengesetzt einiger Darstellungen, auch kein Subjekt darstellt, welches auf irgendeinen Lebensbereich oder eine Branche wirkt. Digitalisierung handelt schließlich nicht selbstständig, es ist vielmehr ein Mittel zum Zweck und kein selbständiger Akteur. Es muss somit als Prozess, „der selbst Ergebnis der Verfolgung der ökonomischen Interessen des Kapitals ist“ betrachtet werden, welcher einen klaren (privat)wirtschaftlichen Zweck erfüllen soll. (vgl. ebd. 2020; o. S.)

Wie unter der Einleitung des Kapitels bereits erwähnt, wird Digitalisierung zudem oftmals beinahe synonym mit Mediatisierung verwendet, je nachdem aus welchem Disziplinspektrum oder Forschungsgebiete der/die Autor*innen kommt (vgl. Hammerschmidt et al. 2021, S. 10 f.). Der Medienbegriff findet sich in Diskursen Sozialer Arbeit hauptsächlich dank des Einflusses der Kommunikationswissenschaften und der Medienpädagogik wieder (vgl. Hammerschmidt et al. 2021, S. 19 f.). Dies ist auch sinnvoll, schließlich prägen Medien und dessen Nutzung zunehmend und aktiv in Alltagsgestaltung von Adressat*innen und Professionellen, durch die zunehmend und beinahe unausweichliche Durchdringungen aller Lebensbereiche in Form digitaler Medien (z. B. in Form von Messenger-Diensten, Plattformen und schnelle Informationsbeschaffungsmöglichkeiten durch das Internet) (vgl. Hammerschmidt et al. 2021, S.20). Digitale Medien sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass die Nutzung und der Zweck analoger Medien eine Veränderung erfahren und neue Formen und Strukturen der Kommunikation entstehen, welche sich auf alle Bereiche des zwischenmenschlichen Existierens auswirken (vgl. Hammerschmidt et al. 2021, S. 10). In diesem Zusammenhang wird im Buch *Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit* (Hammerschmidt et al. 2021) Digitalisierung auch als „der aktuelle Fall von Mediatisierung durch die Etablierung digitaler Medien“ bezeichnet (ebd. 2021, S. 11). In diesem Kontext sollte aber auch die zunehmende Allverfügbarkeit digitalen Medien nicht außer Acht gelassen werden. Sie sind ein Ausdruck der aktuellen Entwicklungen dar, welche

⁴ Die Begriffe *Digitaler Wandel* und *Digitale Transformationen* werden oftmals synonym verwendet (vgl. Kreidenweis 2018a, S. 11)

sich durch ein sehr hohes Tempo und Durchdringung alle vorangegangenen Wandel der Gesellschaft in den Schatten stellt. (vgl. Beranek et al. 2021, S. 176 ff.). Daher sollten Professionelle Sozialer Arbeit auch die wechselseitige Verwobenheit ihres alltäglichen Handelns mit diesen Digitalisierungsprozessen genauer betrachten (vgl. Kutscher et al. 2020, S. 11), denn nur so ist es evtl. möglich die „Folgen [der Etablierung soziotechnischer Arrangements] für einzelne Akteure, Formen, Anlässe und Rahmenbedingungen sozialer Dienstleistungen“ zu erkennen und zu begreifen.“ (Kutscher et al. 2020, S. 10).

Auch der Kommunikationswissenschaftler Harald Gapski (2020) befasst sich stark mit den Wechselbeziehungen zwischen Technik und Gesellschaft. Eine Wechselwirkung die, wie er betont, einander bedingt und gegenseitig mitprägt, verändert. „Die Datenerzeugung ist ein unvermeidbarer und notwendiger Prozess des Lebens in der digitalen Gesellschaft.“ und bildet die Grundlage für das Ineinandewirken diverser komplexer Systeme – auch das Menschliche und Gesellschaftliche – aufeinander (vgl. ebd. 2020, S. 156 ff.). Diese Wechselbeziehung hat zudem, laut Gapski, diverse Implikationen für die Professionelle Sozialer Arbeit, wie später im Rahmen des fünften Kapitels beschrieben wird.

Um all die Facetten von der Digitalisierung und Mediatisierung für Subjekt, Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Umwelt in sich und in ihren Wechselbeziehungen zueinander zu betrachten, wird für die Bachelorarbeit folgende Begriffshypothese als Arbeitsdefinition verwendet:

Digitalisierung ist als Oberbegriff eines tiefgreifenden Prozesses zu werten, welcher sowohl die Umwandlung analoger in digitale Daten als auch einen tiefgreifenden Wandel in allen Lebensbereichen durch einen immer allumfassenderen Präsenz von digitalen Medien in ebendiesen beschreibt. Dies beinhaltet auch aktuelle Veränderung in Kommunikation, Verwaltung und Interaktion, welche durch fortwährende Einführung von Technologien, unter Verfolgung primär wirtschaftlicher Interessen, bedingt und massiv beschleunigt wird.

3. Der Diskurs „Digitalisierung“ in der Sozialen Arbeit

Nachdem eine Arbeitsdefinition (Hypothese) zur Digitalisierung formuliert wurde, folgt nun eine kurze Übersicht über die Auswirkungen des Digitalisierungsprozesses auf die Perspektiven der drei wichtigsten Theorien Sozialer Arbeit: Die Lebensweltorientierung nach Thiersch (kurz LWO), die Bewältigungstheorie nach Böhnisch und die normative Handlungstheorie nach Staub-Bernasconi. Es wird hier nicht ausführlich auf die einzelnen Aspekte der Theorien eingegangen (vgl. Beranek et al. 2019, S. 225). Als Referenzrahmen dafür werden hauptsächlich

folgende richtungsweisende Quellen verwendet: Die Publikation *Big Data, Facebook, Twitter & Co. Und Soziale Arbeit* der Herausgeber Hammerschmidt et al. (2. Auflage, 2021), der Artikel *Digitalisierung und Soziale Arbeit – ein Diskursüberblick* (Beranek et al. 2019) und die Monografie *Soziale Arbeit im Digitalzeitalter* (Beranek 2021). Die ausgewählten Quellen bieten Informationen und Anregungen dazu, wie die diversen Ebenen gesellschaftlichen Lebens miteinander verknüpft sind und welche Abhängigkeiten aber auch Asymmetrien sich daraus ergeben. Ebenso ist erkennbar, dass durch den Prozess der Digitalisierung stattfindende Veränderungen und Transformationen einen starken Einfluss auf die Alltagspraxis, Wissenschaft und Lehre Sozialer Arbeit haben.

3.1. Lebensweltorientierung

„In der Verfügbarkeit über digitale Medien und der Kompetenz im Umgang entstehen auch neue Zonen der Ungleichheiten, damit bildet sich gleichsam eine neue Klassenstruktur.“
(Thiersch 2020, S. 82)

So lautet der Abschlussatz von Thiersch in seinem Buch *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – Revisited* aus dem Jahre 2020. Leider befasst Thiersch nur auf wenigen Seiten mit diesem hochaktuellen Thema. Sein Grundton und die damit verbundenen Erwartungen und Prognosen sind insgesamt eher düster: die Auflösung des Schutzes von Privaten, eine „gläserne Existenz in einer totalitären Welt“ sowie die schwierige Überprüfbarkeit des Wahrheitsgehalts von Aussagen (vgl. Thiersch 2020, S. 82). Diese eher einseitige Einschätzung führte zur Notwendigkeit, einen weiteren Autor zur Betrachtung der Auswirkungen des Digitalisierungsprozessen auf die LWO heranzuziehen. In diesem Zusammenhang wurde der Beitrag *Digitale Medien, Medienpädagogik und Soziale Arbeit* (in Hammerschmidt et al. 2021) des Sozialpädagogen Burkhard Hill genutzt, welcher sich mit der Theorie der Lebensweltorientierung im Kontext von Digitalisierungsaspekten befasst. Hill folgert unter anderen, dass die Ermöglichung eines gelingenderen Alltages nach wie vor angestrebt werden soll, aber es sei essenziell diese durch eine normative kritische Grundhaltung seitens Sozialer Arbeit zu begleiten. Schließlich entwickeln sich die Prozesse und Auswirkungen von Digitalisierung meistens hinter dem Rücken ihrer Nutzer*innen (vgl. Hill 2021, S. 42 f.).

Im Zuge des Prozesses der Digitalisierung werden die von Thiersch formulierten Grunddimension der Lebenswelt direkt betroffen:

- die von den Adressat*innen „erfahrene Zeit“
- der „erfahrene Raum“ in dem
- „soziale Beziehungen“ stattfinden sowie

- Die damit verbundenen „alltäglichen Bewältigungsaufgaben“
(vgl. Hill 2021, S. 42 f.)

Die Kategorien Zeit und Raum bilden somit wichtige Rahmenbedingungen für die Gestaltung und de Stattfinden zwischenmenschlicher Interaktionen. Sie sind fundamental wichtig um „alltägliche Bewältigungsaufgaben“ zu meistern, so dass die Umsetzung eines gelingenderen Alltages ermöglicht wird. Erfahren sie aber starke Veränderungen durch den voranschreitenden Digitalisierungsprozess, welcher sich unter anderen in Form einer sukzessiven Entgrenzung äußert (vgl. Hill 2021, S. 42 f.), ergeben sich daraus neue, noch unbekannte Rahmenbedingungen für alltägliche Lebens- und Arbeitswelten (genauer dazu Kapitel 5.1, im Kontext „veränderte Arbeitswelten“).

„Die an die konkrete Erfahrung gebundenen Bedeutungen von Zeit und Raum, von Vergangenheit und Zukunft, von Erreichbarkeit und von Nähe und Ferne verschieben sich, Geschwindigkeit und Langsamkeit, aber ebenso Geduld und Ungeduld, Warten und Frustration gewinnen neue Bedeutung“ (Thiersch 2020, S. 81)

Digitalisierung wirkt somit auf viele Ebenen menschlichen Lebens aus und birgt beispielsweise viele Veränderungen im Bereich sozialer „Beziehungen, die besonders in den jüngeren Generationen mithilfe der sogenannten sozialen Netzwerke gestaltet und aufrechterhalten werden.“ (Hill 2021, S. 42). Ausgehend von den Strukturmaximen der LWO (Transparenz, Erreichbarkeit und Partizipation) ist zu beobachten, dass viele Chancen durch Digitalisierung geschaffen worden sind. Aber gleichzeitig gefährdet eine technisierte, unreflektierte und oftmals euphorische Umsetzung dieser neuen Möglichkeiten diese Maximen in der Arbeit mit Adressat*innen. Dies ist zum einen der zunehmenden Nutzung standarisierender und technologisch gestützter Abläufe verschuldet, beispielsweise durch eine digitale Aktenführung in Behörden oder sozialen Diensten. Der persönliche Kontakt und die Auswertung individueller Belange von Adressat*innen wird immer weniger den Professionellen überlassen (vgl. Hill 2021, S. 43).

Die Rahmen, in denen Soziale Arbeit stattfindet, werden also zunehmend durch eine von Software und IT-Lösungen designte Form gesetzt. Zusätzlich dazu sind die Art und Weise, wie diese Werkzeuge, Hilfsmittel und Lösungen arbeiten sowohl für Professionelle als auch für Adressat*innen nicht transparent. Eine solche Entwicklung verstärkt Befürchtungen, dass Kontrolle und Überwachung ohne Wissen der Betroffenen zunehmen.

„Der Schutz des Privaten löst sich auf und Menschen geraten in eine Öffentlichkeit möglicher totaler Kontrolle, die die gläserne Existenz in einer totalitären Welt, wie sie von Aldous Huxley (1932) als Schreckensbild einer „schönen, neuen Welt“ beschrieben wurde, noch überbietet.“ (Thiersch 2020, S. 82)

Aber auch die Kategorisierung und Verdinglichung⁵ von Menschen, beim Versuch sie Passgenau für vorgegebene Lösungen zu machen, verhindert zunehmend, dass gefundene Lösungen auch individuell möglich sind. Sie orientieren sich an einem ein fachfremden Schema, welches einen Gestaltungszwang auf die Anwender*innen ausübt (vgl. Ley 2021, S. 291 f.). Dieses Schema ist oftmals den wirtschaftlichen Interessen und Effizienzgedanken der Verwaltung untergeordnet und es ist somit fraglich, ob die Arbeit der Sozialarbeitenden noch als eigenständig bewertet werden kann oder gar eine Koproduktion mit den Adressat*innen darstellt. Thiersch formuliert dieses Problem wie folgt:

„In den Fähigkeiten, sich in den neuen Medienwelten zu bewegen, entwickeln sich neue Ungleichheiten. Sie aber werden überspielt in der Suggestion des rasch, gleich und schier unendlich Machbaren, wie es die virtuellen Möglichkeiten prägen und formen und gleichsam strukturell zum Selbstgefühl von Omnipotenz führen.“ (Thiersch 2020, S. 81)

Wie können also Akteure Sozialer Arbeit, im Kontext digitaler Sozialer Arbeit, die Würde und das Recht der Menschen wahren und sie dazu befähigen hin zu einem gelingenderen, selbstbestimmteren Alltag?

3.2. Bewältigungstheorie

Der Theorie der Lebensbewältigung nach Böhnisch wird oft im Kontext der Lebensweltorientierung gedacht, kann und sollte aber auch getrennt davon betrachtet werden. Böhnisch spricht in seinen theoretischen Überlegungen von zu befriedigenden Bedürfnissen, welche fundamental an das Individuum gekoppelt sind, in Form von Selbsterhaltung und Anerkennung innerhalb des eigenen Milieus⁶ in denen er lebt. Probleme entstehen somit laut Böhnisch dann, wenn die individuellen und soziokulturellen Ressourcen der Menschen nicht ausreichen, um am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilzunehmen (vgl. Hill 2021, S. 44 f.; vgl. Beranek et al. 2019, S. 233 ff.).

Böhnisch arbeitet in seiner Theorie mit vier Dimension der Lebensbewältigung, welche alle von den Entwicklungen im Rahmen der Digitalisierung betroffen sind: Ausdruck (Thematisierung innerer Befindlichkeiten), Anerkennung (Art, wahrgenommen zu werden), Abhängigkeit (Rahmen und Bedarfe für ein selbstständigeres Handeln) und Aneignung (z. B. durch Erkunden

⁵ „Verdinglichtes Bewusstsein erscheint hier als Übernahme von vorgegebenen Kategorien und die unreflektierte Subsumtion der Mitmenschen und der eigenen Person unter diese.“ (Schmitt 2021, S. 32)

⁶ Nach Böhnisch auch als „sozialeemotionale Gegenseigkeitsstrukturen“ (ebd. 2019, S. 28) verstanden, welche meistens auf eine bestimmte soziale Herkunft verweisen und Hypothesen darüber beinhalten, welche Bewältigungsstrategien und Anerkennungsmerkmale damit verbunden sein könnten. (vgl. Böhnisch 2018, S. 59)

oder Erschaffen digitaler Räume). Diese Ebenen beinhalten im Kontext der Digitalisierung viele Chancen, aber auch diverse neue Bewältigungsrisiken (vgl. Beranek et al. 2019, S. 234 f.). Zu diesen Risiken gehören beispielsweise die immer wiederkehrende Notwendigkeit ständiger Weiterbildung zum Erhalt des Arbeitsplatzes aber auch der schiere Mangel an Bildungsmöglichkeiten, die sich als Zugangsbarriere zur Arbeitswelt entpuppen. Menschen laufen somit stets Gefahr, immer schneller aus dem beruflichen Werdegang zu fallen. Wer sich nicht andauernd an sich stetig veränderten Bedingungen anpassen kann, bleibt zurück.

Ein weiteres Risiko stellt die auch die Diskrepanz zwischen dem Erlebten in Medienwelten gegenüber dem Erlebten in der physischen Welt dar (vgl. Beranek et al. 2019, S. 234). Die Gegenüberstellung dieser beiden Welten wirkt sich zum Beispiel auf Menschen negativ aus, die erfahrene Anerkennung aus digitalen Welten (z. B. in Form guter Ergebnisse in Onlinespiele oder vieler Follower⁷ in Social Media⁸) haben, die Entsprechung davon in der Offline-Welt, aber nicht stattfindet. Die Selbstdarstellungsmöglichkeiten und die Wahrnehmung von Darstellung anderer in medialen Welten führen hierbei möglicherweise zu einem verzerrten Weltbild (vgl. Beranek et al. 2019, S. 234). Ebenso problematisch könnte sich die zunehmende Überlagerung privater und beruflicher Welten in Folge der Vermischung virtueller und realer Welt erweisen, denn auch hier ist ein unbewusster Transfer von Regeln aus der einen Sphäre in die andere ist nicht auszuschließen (vgl. Beranek et al. 2019, S. 228 f.).

3.3. Normative Handlungstheorie

Genauere Einblicke in die Theorie Staub-Bernasconis, insbesondere im Kontext einer Menschenrechtsprofession, erfolgen im nächsten Kapitel. An dieser Stelle ist es vorerst wichtig zu verstehen, was eine normative Handlungstheorie darstellt und dass diese Theorie von der systemischen Betrachtung von Mensch und/in Gesellschaft beeinflusst wird. Im Artikel *Digitalisierung und Soziale Arbeit – ein Diskursübersicht*, formulieren die Autor*innen Beranek et. al. (2019) folgende einleitende Worte zur normativen Handlungstheorie nach Staub- Bernasconi: „[...] systemisch konzipierte, normative⁹ Handlungstheorie basiert auf der ontologischen Annahme¹⁰, dass ‚alles was existiert entweder ein System oder Teil eines Systems ist‘ (Staub-

⁷ „(in sozialen Netzwerken) regelmäßiger Empfänger von Nachrichten einer bestimmten Person, Institution o. Ä.“ (duden.de, o. S.)

⁸ Hier genutzt als Oberbegriff für Soziale Netzwerke

⁹ Im Sinne einer bindenden, richtungsgebenden Theorie (vgl. duden.de, o. S.)

¹⁰ Also eine Annahme darüber, warum etwas ist. „Ontologien (Seinslehren) postulieren vorhandene Gesetzmäßigkeiten des Seins und Möglichkeiten ihrer Erklärung.“ (Lambers 2016, S. 283)

Bernasconi 1998, S. 106)“ (ebd., S. 231). In diesem Zusammenhang werden sowohl die einzelnen Menschen als auch das Wirken von Menschen (durch sozialen Beziehungen, Interaktionen und Zugehörigkeiten) auf die Gesellschaft sowie die Wirkung der Gesellschaft auf die Menschen als Systeme innerhalb eines äußerst komplexen übergeordneten Systems betrachtet. Alle Wechselwirkungen innerhalb der kleinen Systeme haben Auswirkungen auf die Gesamtheit desselben. Somit auch auf die anderen, mit ihnen durch Wechselwirkung verbundenen Systemen und auf das Gesamtsystem an sich. Daraus ergibt sich, dass jede Veränderung in einem System, oder auf Komponenten eines Systems, nicht ohne Folgen für alle Bestandteile desselben bleibt.

Die Autor*innen Beranek et al. (2019) formulieren das noch genauer: Menschen sind „Mitglieder von sozialen Systemen, die durch ihre bedürfnismotivierten Aktivitäten die Sozialstruktur in Form von Interaktions- und differenzierten Positionsstrukturen [...] prägen.“ (ebd., S. 231). Die beschriebenen sozialen Systeme zeichnen sich außerdem darüber aus, dass sie durch „kodifizierte Regeln, Rollenerwartungen Ziele und Interessen“ über die Zeit hinweg Veränderungsprozesse und auch Stabilisierung erfahren. (vgl. ebd., S. 231). Alle Systeme, in denen Menschen sich bewegen, werden durch den Prozess der Digitalisierung beeinflusst, durchdrungen und ergänzt. Die dem Prozess der Digitalisierung innewohnenden Regeln wirken somit direkt auf die vorhandenen Regeln und Werte aller Systeme, in denen sie implementiert sind. In Folge dieser digitalen Durchsetzung sind auch immer mehr technologiebasierte Lösungsansätze, bzw. -angebote zur Behebung sogenannter sozialer Probleme in Systemen zu erwarten. Soziale Probleme entstehen laut Staub-Bernasconi immer dann, wenn die Bedürfnisse der Adressat*innen „nicht ausreichend befriedigt werden können“ (vgl. Staub-Bernasconi 2012, S. 271). Zu den Lösungsansätzen zählen beispielsweise auch die Nutzung sozialer Netzwerke, in denen das enorme Potential der Vernetzung als große Stärke zur Befriedigung der „Bedürfnisse nach Austausch, Zugehörigkeit, Anerkennung, Unterhaltung und Entspannung“ (Beranek et al., S. 232) genutzt wird. Die breite Vernetzung ermöglicht viele Zugänge und bietet somit eine Erweiterung der Handlungsoptionen von Individuen und Gruppen. Auf der anderen Seite schafft es aber auch andere, neue Probleme, welche im Kontext von *Ausstattung, Austausch, Macht und Werte – Asymmetrien* betrachtet werden müssen. (vgl. Beranek et al., S. 232 ff.). Es besteht also, systemisch betrachtet, eine Form der Abhängigkeit zwischen digitalen Infrastrukturen und dem gesellschaftlichen Leben. Eine Abhängigkeit die auch Einfluss darauf hat, wer noch am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann und wie diese Teilhabe gestaltet wird.

Viele der neuen Probleme werden wiederum nicht von der Technik gelöst, die sie bedingt, sondern ihnen kann nur durch aktive Einmischung der Sozialen Arbeit, im Sinne der Adressat*innen, auf Politik und Gesellschaft begegnet werden. Ein weiteres Problem beschreiben Beranek et al im folgenden Zitat:

*„Die Nutzer*innen geben freiwillig ihre ethisch-moralischen Grundsätze auf, indem sie – aus Bequemlichkeit oder Unkenntnis – den Zugriff auf ihre persönlichen Daten ermöglichen und nicht auf ihre Rechte pochen. [...] Wertebezogene Täuschungen [...] ersetzen Bedürfnisse nach Transzendenz, Gemeinsamkeit und vernünftigem, nachhaltigen Konsum zu Zecken der Profitmaximierung. Dabei werden geltende Gesetze umgangen oder Gesetzeslücken genutzt.“ (Beranek et al. 2019, S. 233).*

Diese Entwicklung birgt einerseits das Potential einer positiven Werteentwicklung, da der Wert der Transparenz immer stärker ins Bewusstsein rückt (vgl. Beranek et al., S. 233). Andererseits wird die Notwendigkeit einer aktiven, durchaus politisch gemeinten Einmischung von Akteure der Sozialen Arbeit in Prozesse, welche die gesamte Gesellschaft beeinflussen, deutlich, so dass diese Prozesse sich auch im Sinne der Rechte aller beteiligten Menschen entwickeln. Hier sind ebenfalls die Professionellen selbst gemeint, deren Rechte ebenso wenig wie die der Adressat*innen aufgegeben werden sollten. Daher wird der hier skizzierte Diskurs im Folgenden vertieft und als Orientierung für eine sich aktiv einmischende Soziale Arbeit genutzt, welche sich der Digitalisierung aktiv ermächtigen und diese zur Wahrung und Einhaltung ethischer Normen für die Menschen prägen soll.

4. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Ausgehend von dem im vorigen Unterkapitel (3.3 – Normative Handlungstheorie) skizzierten Einblick in die normative Handlungstheorie nach Staub-Bernasconi, werden nun einige Schlüsselbegriffe genauer definiert. Ebenso wird dem nachgegangen, was Staub Bernasconi unter eine Menschenrechtsprofession versteht. Wichtig anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die systemische Betrachtungsweise Staub-Bernasconis eher einen ganzheitlichen Aspekt der Analyse von sozialen Interaktionen und entstehenden sozialen Problemen nachgeht: alle als soziale Probleme definierte Aufträge an die Soziale Arbeit müssen somit stets im Kontext ihrer Entstehung und Wechselwirkungen betrachtet werden. Lösungsansätze für die jeweiligen Probleme finden daher nicht in einer reinen individuellen Ebene statt, sondern zielen auf eine allgemeine Verbesserung im System, bzw. des Systems – bis hin zu dem System das Staub-

Bernasconi unter einer Weltgesellschaft versteht (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 419 ff.). Beispielsweise würde die unmittelbare Befriedigung des Bedürfnisses einer obdachlosen Person nach Essen durch eine Suppenküche zwar befriedigt werden können, dennoch findet eine nachhaltige Verbesserung (in) der Gesellschaft nur dann statt, wenn auch an den Gründen für die Obdachlosigkeit (oder warum Menschen in einer Überflussgesellschaft überhaupt hungern müssen) gearbeitet wird.

Außerdem sei an dieser Stelle vermerkt, dass dem Autor durchaus bewusst ist, dass die Bestimmung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession seitens Staub-Bernasconi eine gesetzte Definition ihrerseits darstellt. Dabei ist dies in der sozialarbeiterischen Fachwelt kein widerspruchsfreies Thema. Ein Kritikpunkt beispielsweise richtet sich an die von Staub-Bernasconi einbezogene internationale Menschenrechtserklärung der UN von 1948, welche die Menschenrechte wie folgt definiert:

„[...]angeborenen unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen, die die moralische und rechtliche Basis der Menschheit bilden. Sie sind vor- und überstaatlich, d. h. höhergestellt als die Rechte des Staates. Sie können daher auch nicht von diesem verliehen, sondern nur als solche anerkannt werden.“ (bpb.de, o. S.)

Die Kritiker beanstanden u. a., dass die Menschenrechte möglicherweise eine christlich-europäische Prägung unterliegen und sie somit nicht für alle Menschen eine universelle Geltung haben können. Auf diese Kritik wird im Folgenden eingegangen: Diese Menschenrechte, so die Autorin Nivedita Prasad, welche im DSGA Band 16 *Menschenrechte und Soziale Arbeit* publizierte, beziehen sich zum einen nicht auf Länderrecht, was zu einer Diskrepanz zwischen legales und legitimes Handeln führen kann (vgl. ebd. 2018, S. 38). Zum anderen müssen sie in ihrem historischen Kontext betrachtet werden. Einige Autoren weisen beispielsweise daraufhin, dass das Zusammentragen dieser Rechte nach Ende des Zweiten Weltkrieges durch ein christlich europäisches Narrativ¹¹ geprägt ist. Insbesondere deutlich wird es z. B. beim Verständnis von Menschenwürde (vgl. Prasad 2018, S. 44). Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, dass die formulierten Menschenrechte eine sowohl religiöse als auch historische Übereinstimmung mit diversen außereuropäischen Erscheinungen aufweisen. Ebenso wie eine inhaltliche Übereinstimmung zu vielen regionalen Erklärungen zu Menschenrechten, welche später entstanden sind, so wie die Arabische Charta aus dem Jahre 2004 (vgl. Prasad 2018, S. 46). Schließlich wurde die Erklärung von 48 Nationen „unterschiedlicher (religiöser und regionaler)

¹¹ Hier im Sinne einer sinnstiftenden Erzählung verstanden.

Traditionen und Alltagspraxen angenommen, sodass sich hieraus kein Hinweis auf eine europäische oder gar christliche Einigung ableiten lässt“ (Prasad 2018, S. 46).

Trotz der bekannten Kritik stellt die Theorie der Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi eine anerkannte Theorie und Handlungsrichtlinie für die Soziale Arbeit, insbesondere im deutschsprachigen Raum, dar (vgl. Lambers 2016, S. 282 ff.). Im Rahmen dieser Thesis wird genau diese Betrachtung und Positionierung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession gewählt, auch wenn es bedeutet, dass die Arbeit an sich dadurch schwieriger wird:

„Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu verstehen macht die Arbeit nicht leichter, denn das Dargestellte umzusetzen ist sehr voraussetzungsvoll und sicher nicht nebenbei zu leisten.“ (Prasad 2018, S. 48)

Im Bewusstsein dieses Zitates, dass die Orientierung anhand der Menschenrechtsprofession die Arbeit nicht schneller, einfacher oder effizienter macht, ist es dennoch wichtig dieses bedachtere Vorgehen zu wählen: Um sowohl die Rechte von Adressat*innen wie auch von Professionellen zu wahren. Gerade durch den Prozess der Digitalisierung, sowohl in den Arbeitswelten als auch in Meinungsbildungsprozessen, aber auch in dem Bewusstsein darüber, dass Software von Menschen geprägt ist (Kapitel 2.1) stellt sich dies als notwendig heraus. Insbesondere dann, wenn nur aus wirtschaftlicher Sicht heraus argumentiert wird. Eine ethische Rahmung und Überprüfung der Durchdringung der Sozialen Arbeit und aller Bereiche individuellen und gesellschaftlichen Lebens durch den Digitalisierungsprozess ergibt sich somit als erforderlich: Einerseits müssen die angebotenen Werkzeuge (z. B. Sortieralgorithmen, Software, Messengerdienste) und Lösungen (Betriebssysteme, Netzwerke, digitale Infrastruktur) kritisch beurteilt werden, andererseits ist es nötig für Akteure der Sozialen Arbeit sich politisch zu positionieren und sich im Sinne der Rechte der Adressat*innen einzumischen, wie es im Rahmen von Staub-Bernasconis Triple-Mandat (Kapitel 4.2) erläutert wird. Vorab muss aber das Verständnis Staub-Bernasconis bezüglich einer Menschenrechtsprofession erläutert werden.

4.1. Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi

Staub-Bernasconi spricht in ihrer Professionstheorie von einer normativen Handlungstheorie. Diese baut auf allgemeine Handlungstheorien¹² auf, um „nicht nur auf Erklärungen, sondern auch auf Bewertungen und Entscheidungen über Zielsetzungen sowie professionsethisch ver-

¹² Eine Theorie welche das handelnde Subjekt, also den Menschen, in Bezug zu seinen Handlungsgründen stellt. (vgl. Röh 2013, S. 20)

tretbares Handeln“ zurückzugreifen (Staub-Bernasconi 2007, S. 202). In diesen Zusammenhang verweist Staub-Bernasconi darauf, dass sich aus empirischen ermittelten Gesetzmäßigkeiten nicht ohne weiteres „Wünschbares sowie zu Veränderndes“ (ebd., S. 203) schließen lässt, ebenso wenig wie Wünschbares nicht umzusetzen und zu denken sei, ohne auf Gesetzmäßigkeiten, die real existieren, Rücksicht zu nehmen. Diese Betrachtung funktioniert somit nur in Gemeinsamkeit – eine Gemeinsamkeit die sowohl ethische Rahmung als auch reale Gegebenheiten zu berücksichtigen hat.

„Eine sich als Theorie und Wissenschaft verstehende Soziale Arbeit wird, wie jede andere normative Handlungswissenschaft – so Medizin, Jurisprudenz, Psychiatrie, Pädagogik, Sozialpolitik, Sozialmanagement –, ihren Gegenstand und die damit verbundenen Ausgangs- und Problemkonstellationen sowohl beschreiben, inter- und transdisziplinär erklären, ethisch bewerten als auch handlungstheoretisch begreifen wollen.“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 134)

Somit sind für die Arbeit einer Profession, welche von diversen Bezugsdisziplinen geprägt wird, sowohl der Blick auf die realen Gegebenheiten des Lebens samt daraus resultierender empirischer Befunde, als auch eine Beurteilung dessen, was vorgefunden wird anhand von Ethischen Richtwerten, von zentraler Bedeutung.

Zur Erinnerung: Ein System besteht aus diversen Bestandteilen, die in Wechselwirkung zueinander bestehen. Ebenso besteht eine Wechselwirkung zwischen unterschiedliche Systeme. Um die Entstehung sozialer Probleme – der Gegenstand der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi – zu verstehen, müssen diese im Kontext des Systems betrachtet werden. Dafür wird Wissen über die im System geltenden Regeln benötigt. Um soziale Probleme im Kontext von Systemen zu verstehen und später auch bearbeiten zu können, muss daher eine multidisziplinäre Betrachtung erfolgen. Staub-Bernasconi formuliert es wie folgt: „[Wenn] dies [Abhängigkeiten/ Wechselwirkungen, Anm. CCT] anerkannt [wird], drängt sich eine Kooperation zwischen Bezugswissenschaftler(inne)n, Philosoph(inn)en mit eingeschlossen Ethiker(inne)n und Praktiker(inne)n auf.“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 203).

Die ethischen Normen und Werte, welche für die Beurteilung der innerhalb dieser systemischen Betrachtung erhobenen empirischen Befunde richtungsweisend sind, werden von Staub-Bernasconi in Form der universellen Menschenrechte definiert. Diese überstaatliche Rechte aller Menschen sollen dabei helfen, menschliches Handeln und Wirken im Allgemeinen, aber auch in spezifischen Kontexten besser beurteilen zu können. Bevor die Menschenrechte aber als Maßstab angewandt werden, ist ein weiterer Schritt notwendig: Ein Verständnis dafür entwickeln, was menschliches Handeln und denken antreibt und prägt. In diesem Kontext bedient

sich Staub-Bernasconi der Betrachtung von Bedürfnissen, denn „Jedes Verhalten ist in der Regel gleichzeitig von mehreren Bedürfnissen motiviert.“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 170 f.). Der Diplom Pädagoge und Sozialpädagoge Helmut Lambers fasst in seinem Übersichtsband *Theorien der Sozialen Arbeit* (2016) diesbezüglich zusammen: „Die Bedürfnisse des Menschen und ihre Befriedigung stehen im Zentrum dieser realwissenschaftlich bestimmten ontologischen Sicht“ (Lambers 2016, S. 283).

Bedürfnisse haben, laut Staub-Bernasconi, einen universellen Charakter (ebenso wie die Menschenrechte). Sie spiegeln einen inneren Zustand wider, welcher als Defizit wahrgenommen und dessen Befriedigung angestrebt wird. Somit entsteht „ein nach außen gerichtetes Verhalten“ als Kompensationshandlung (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 170). Auch unterscheidet Staub-Bernasconi, in Anlehnung an der Bedürfnistheorie nach Obrecht, diese Bedürfnisse in biologische, psychische und soziale Bedürfnisse. Ebenso spricht sie von unelastischen (nicht aufschiebbare Bedürfnisse wie Nahrung und Sauerstoff) als auch von Elastischen, aufschiebbaren Bedürfnissen (z. B. dem Gerechtigkeitsbedürfnis). Staub-Bernasconi setzt hiermit keinesfalls Bedürfnisse mit Wünschen gleich. Wünsche sind eher als bewusst gewordene und kulturell gelernte und geprägte Bedürfnisse zu verstehen und sind keine universellen Bedürfnisse. (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 171)

Nicht erfüllte Bedürfnisse führen, Staub-Bernasconis Theorie folgend, maßgeblich zu Spannungen und daraus folgend auch zu sozialen Problemen, welche wiederum Gegenstand der Sozialen Arbeit sind (vgl. Beranek 2021a, S. 70). Soziale Probleme beschreibt Staub-Bernasconi als „Anlassprobleme“ von Adressat*innen (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 181). Unter Anlassprobleme definiert Staub-Bernasconi zweierlei: Erstens, Probleme, die dazu führen, dass Adressat*innen sich Hilfe von Sozialarbeitenden suchen und zweitens die Probleme, die von der Gesellschaft definiert und an Soziale Arbeit zur Bearbeitung delegiert werden. Diese geschilderten oder herangetragenen Probleme können von Sozialarbeiter*innen unter Zuhilfenahme sozialdiagnostischer Werkzeuge beschrieben, als soziale Probleme erkannt und schließlich definiert werden (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 181). Dadurch werden sie zum Gegenstand der Sozialen Arbeit und Bestandteil des Auftrags sozialarbeiterischen Handels.

In diesem Zusammenhang ist es für die Sozialarbeitenden wichtig zu erkennen, welche Dynamiken innerhalb in den betrachtenden Systemen existieren: Begünstigen die vorgefundenen Dynamiken die Befriedigung der universellen Bedürfnisse oder behindern sie diese? Welche Veränderungsmöglichkeiten innerhalb der Systeme sind an welchen Bedingungen und Auswirkungen geknüpft? Welche Bedeutung haben diese Informationen für die Bearbeitung sozialer

Probleme? Um diese Fragen beantworten zu können, nutzt Staub-Bernasconi vier Kriterien zur Einordnung sozialer Probleme:

- *Ausstattung*: stellt die verfügbaren Ressourcen eines Individuums oder einer Gruppe dar, welche zur Lösung von auftretenden Problemen und Spannungen genutzt werden können. Diese variieren beispielsweise je nach Stellung, Zugehörigkeit oder Gesundheit eines Individuums innerhalb des Systems (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 183).
- *Austauschbeziehungen*: Beschreiben die Art und Weise, wie ein Austausch innerhalb eines sozialen Systems geschieht. Ist der Austausch symmetrisch (gerecht), oder asymmetrisch (für eine Seite benachteiligend). Diese Beziehungen werden sowohl von den vorhanden individuellen Ressourcen als auch von der individuellen Position innerhalb eines sozialen Systems beeinflusst (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 184).
- *Macht*: Macht wird verstanden als die Möglichkeit, eigene oder gruppenbezogene Interessen durchzusetzen, auch gegen vorgefundenen Widerstand. Machtstrukturen spiegeln sich in den Strukturen der Gesellschaft sowie in einzelnen Systemen wider (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 375 ff). Die Verfügbarkeit von Macht ist essenziell für das eigene Wohlergehen und „zeigt die Verletzbarkeit von Individuen infolge ihrer Abhängigkeit von den Regeln sozialer Systeme für die Erfüllung ihrer Bedürfnisse und Wünsche.“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 186). Staub-Bernasconi unterscheidet zwischen einer *Behinderungsmacht*, also einer den Menschen bei ihrer Bedürfnisbefriedigung behindernden Macht, und einer *Begrenzungsmacht*, welche anhand ausgehandelter Regeln menschliches Zusammenleben bedürfnisnahe ermöglichen (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 384 ff.).
- *Werte*: Werte, Normen Rechte und Pflichten haben damit zu tun, was im sozialen Kontext als gut und nicht gut, wünschbar und ablehnbar wahrgenommen, verstanden, reproduziert und definiert wird. Die Spannungen, die hier entstehen, stehen im direkten Zusammenhang zu den Normen, Rechten, Pflichten und Gesetzmäßigkeiten eines Systems (bzw. der Gesellschaft) in Verbindung (vgl. Beranek et al. 2019, S. 233). Die Spannung und daraus resultieren sozialen Probleme sind unmittelbar Produkte von Bewertungsprozessen, welche die Richtung und die Ziele von menschlichen Verhalten, sowie professionellen Verfahrensweisen prägen (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 192 ff.)

Die vier beschriebenen Dimension sozialer Probleme interagieren allesamt miteinander und bedingen sich stellenweise. Das Verstehen dieser Prozesse hat entscheidenden Einfluss darauf, wie Menschen und seine Handlungen beurteilt-, wie sie kategorisiert werden. Davon hängt auch

ab welche Angebote Professionelle der Sozialen Arbeit diesen Menschen machen und welche Lösungsansätze gemeinsam erarbeitet werden können. Muss für eine bessere *Ausstattung* gesorgt werden, so dass eine *Austausch*beziehung auf Augenhöhe stattfinden kann? Welche *Macht*aspekte spielen dabei eine Rolle: Wurde der Mensch in seinem Handeln behindert oder nur begrenzt? Welche *Werte* und Normen sind im System und bestimmen somit u. a., welche Begrenzungsformen akzeptabel, legitim und legal sind?

Nachdem menschliche Beweggründe klarer sind und diese in gesellschaftliche Kontexte eingebettet wurden, kann sich nun den universellen Menschenrechten zugewandt werden: Die allgemeinen Menschenrechte sind ein wichtiger Orientierungsrahmen für die Soziale Arbeit. Diese Rechte haben schließlich ebenso einen universellen Charakter wie die universellen Bedürfnisse. Die allgemeinen Menschenrechte helfen dabei, ein Urteil darüber zu fällen, wie das Handeln von Menschen zu bewerten ist. Zudem stellen sie einen wichtigen Ausgangspunkt für professionelles Denken und daraus folgendes (professionelles) Handeln dar:

„[...] als regulative Idee bieten die Menschenrechte die Möglichkeit, Probleme (Diagnose) und Auftrag nicht nur als legalistischer oder vorgeschriebener Vertrags-, sondern zusätzlich aus menschenrechtlicher Perspektive zu durchdenken, sich sowohl von den möglichen Machtinteressen und Zumutungen der Träger, fachfremden Eingriffe anderer Professionen wie die Vereinnahmung durch illegitime Forderungen durch Adressat(inn)en zu distanzieren.“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 200 f.)

Im Zusammenhang mit Menschenrechten müssen Professionelle der Sozialen Arbeit aber auch die Möglichkeiten betrachten, diese Rechte einzufordern, umzusetzen und zu wahren. Dafür benötigen sowohl Professionelle als auch Adressat*innen *Macht*. Für Staub-Bernasconis ist der Machtbegriff von zentraler Bedeutung. Sie unterscheidet zudem zwei Erscheinungsformen von Macht: Behinderungs- und Begrenzungsmacht. Die Unterscheidung liegt darin, dass die Behinderungsmacht schädlich für die Menschen ist und die Begrenzungsmacht einen aushandelbaren Charakter aufweist (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 381 ff.). Eine Aufgabe der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession kann demzufolge sein, die Behinderungsmacht einzuschränken, eine Begrenzungsmacht auszubauen oder gar Behinderungsmacht in Begrenzungsmacht zu transformieren. Dabei darf die Soziale Arbeit den Menschen selbst nicht einschränken und dadurch selbst eine Behinderungsmacht darstellen (vgl. Lambers 2016, S. 166). Folgende These kann auf Grundlage dieses Wissens erfolgen: Eine der Aufgaben Sozialer Arbeit im Kontext sozialer Probleme und als Menschenrechtsprofession im Sinne ihrer Adressat*innen ist die Transformation einer Behinderungsmacht in eine begrenzende Macht. Also in eine Macht die Grenzen aufzeigt und setzt, orientiert und übermäßiges verhindert, ohne Menschen in ihrem

Sein aktiv zu behindern. Diese Begrenzung findet unter anderen in Form von Gesetzen und sozialen Konventionen, Werten und Normen statt. (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 379 ff.).

Die hier dargestellten Überlegungen, mit der dazu gehörigen Einbettung in den Rahmen der Macht, dürfen jedoch nicht das normative Fundament universeller Menschenrechte aushebeln, da sie ein wichtiger Bestandteil der Arbeit mit Adressat*innen sind. Folglich kann es auch dann notwendig sein im Rahmen Sozialer Arbeit zu handeln, wie aus dem letzten Satz der obigen These zu entnehmen ist, wenn institutionelle Ebenen oder sogar die Adressat*innen selbst mit Forderungen an Sozialarbeitende herantreten, die mit einer Menschenrechtsprofession nicht konform sind. Dann ist es notwendig, für diese übergeordneten Rechte zu kämpfen.

4.2. Für Rechte kämpfen: Das Triple-Mandat und neue Kooperationen

Für das Triple-Mandat stellen nach Staub-Bernasconi die universellen Menschenrechte die ausgewählte Rahmung einer Begrenzung dar. Sie dienen als Richtwert, um eine als Behinderungsmacht identifizierte Macht nicht nur zu Begrenzungsmacht, sondern durchaus auch weiter hin zu einer Schutzmacht für die Menschen zu verwandeln. Dieser transformative Prozess erfordert aber eine aktive Einmischung Professioneller, die insbesondere dann notwendig ist, wenn geltende Rechte (insbesondere Menschenrechte) verletzt werden. Laut Staub-Bernasconi hat eine Profession hat, so wie die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, auch immer eine Veränderungsabsicht bezüglich der Gesellschaft, in der sie wirkt: Die Absicht auf ein bestehendes System Einfluss zu nehmen und Veränderungen zugunsten der Adressat*innen voranzutreiben (vgl. Staub-Bernasconi 2012, S. 271). Da die bezweckten Veränderungen nicht nur einer individuellen „Symptomlinderung“ dienen, sondern auch gesellschaftliche Ursachen und Wirkungen angehen sollen, stellen solche Veränderungen oftmals grundlegende Eingriffe in das Gefüge des Systems dar. Somit Bedarf es für diese Eingriffe auch immer einer ethischen Rahmung, die sie legitimiert und orientiert (vgl. Staub-Bernasconi 2012, S. 277 f.).

Bei Staub-Bernasconi stellen soziale Probleme den Ausgangspunkt für die Eingriffsnotwendigkeit dar. Diese Legitimierung der Einmischung erfordert aber eine Erweiterung des Mandats der Menschenrechtsprofession Sozialen Arbeit.

„Nur wenn eine Problemlage politisch als veränderungswürdig definiert wird, erhält die Soziale Arbeit den Auf-trag zu handeln. Zudem hilft die Soziale Arbeit der Politik durch ihre Expertise, mögliche Schief lagen im sozialen System, Bedarfe und Problemlagen zu erkennen und geeignete Lösungsvorschläge zu finden.“ (Kulke/ Schmidt 2019, S. 301)

Das im obigen Zitat formulierte ursprüngliche Doppelmandat Sozialer Arbeit muss also laut Staub-Bernasconi zu einem Triple-Mandat weiterentwickelt werden (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 199 f.):

„Wissenschaftliche Basis, Berufskodex und die darin enthaltenen Menschenrechte begründen mithin das dritte, selbstbestimmte Mandat seitens der Profession Sozialer Arbeit. Mit diesem dritten Mandat sind Professionalität und Politik keine Gegensätze“ (Staub-Bernasconi 2007, S. 201)

Das vorgeschlagene Triple Mandat erfüllt die Rolle einer politischen Selbstmandatierung: Ein selbst erteiltes Mandat der Profession Sozialer Arbeit auf Grundlagen der Menschenrechte, die, wenn notwendig, bis zu einer advokatorischen¹³ Position den Adressat*innen gegenüber ausgebaut werden kann. Somit sollen im Zuge dieses erweiterten, dritten Mandats Professionelle Sozialarbeitende die Belange der Adressat*innen an erster Stelle platzieren. Diese Mandatierung ist insbesondere wichtig „in der Arbeit mit Adressat_innen, die faktisch keinen oder sehr wenigen Zugang zu Rechten haben“ und sie in diesem Fall oft den einzig gangbaren Weg darstellt (vgl. Prasad 2018, S. 49).

In Anlehnung an den Internationalen Verband der Sozialarbeiter (IFSW), welcher im Jahre 2014 eine Positionierung zur Selbstverpflichtung der Professionellen Sozialer Arbeit für gesellschaftliche Veränderung, soziale Entfaltung und den sozialen Zusammenhalt sowie der Stärkung von Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen veröffentlichte, stellt sich eine Einmischung oft als zwingend notwendig heraus:

„Für die Soziale Arbeit stellen strukturelle Bedingungen, die zur Ausgrenzung, sozialem Ausschluss und Unterdrückung beitragen, ein zwingendes Motiv für die beseitigende und strukturverändernde Intervention dar. Professionelle Intervention auf der Ebene der Gesellschaft würdigen die Errungenschaften bei der Förderung der Menschenrechte und der sozialen (wirtschaftlichen und ökologischen) Gerechtigkeit. Solche Interventionen stabilisieren die Gesellschaft, wo die Verhältnisse dies bereits zulassen, und sofern damit nicht erneut bestimmte Personengruppen ausgegrenzt, ausgeschlossen oder unterdrückt werden. (IFSW 2014)“ (Hill 2021, S. 48)

¹³ In Anlehnung an das Konzept der advokatorischen Ethik des Erziehungswissenschaftlers Micha Brumlik: „ein System von Behauptungen und Aufforderungen in bezug [sic!] auf die Interessen von Menschen, die nicht in der Lage dazu sind, diesen selbst nachzugehen sowie jenen Handlungen, zu denen uns diese Unfähigkeit anderer verpflichtet.“ (Brumlik 2017, S. 192)

Die grundlegende Orientierung an den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, das professionelle Selbstverständnis sowie die Wahrung der Menschenrechte, verpflichten professionelle Sozialarbeiterinnen schließlich auch dazu, sich selbst und ihre Adressat*innen gegen Entwicklungen zu schützen, welche ihren Ursprung in fremden Disziplinen haben. So zum Beispiel Informatik und der Wirtschaft, welche die maßgeblichen Treiber des Digitalisierungsprozesses sind. Eine wichtige Aufgabe Professionelle und Akteure Sozialer Arbeit besteht somit in einem gemeinsamen politischen Handeln, welches dem Menschen dazu befähigen soll *Macht* zu erkennen und selbst *Macht* zu erzeugen, hin zu einem kritischen *Machtbewusstsein* (vgl. Sagebiel/Pankofer 2021, S. 70).

„Machtwissen zu nutzen bedeutet wiederum, Chancen für eine konstruktive, produktive Gegenmacht aufzubauen, um politische Forderungen zu adressieren und durchzusetzen. Profession und Disziplin stehen in der Verantwortung, die digitale Entwicklung kritisch und machtbewusst zu reflektieren, um den Wandel mit ihrem Wissen und Können zu gestalten – so gut es eben geht“ (Sagebiel/Pankofer 2021, S. 70)

Das erfordert daher auch eine klare Auseinandersetzung der Profession als Ganzes mit dem Prozess der Digitalisierung, welcher im Querschnitt alle Bereiche der Arbeit mit Menschen beeinflusst.

„Zum professionellen Instrumentarium gehören auch die mit sachkundigen Akteuren koordinierte Einflussnahme auf Wirtschaft, Bildungssystem, (Sozial)Politik und Rechtssystem, Arbeit an Sozialgesetzen, transnationale Menschenrechtsarbeit in NGOs und schließlich sozial innovatives Sozialmanagement [...]“ (Staub-Bernasconi 2012, S. 278)

In diesem Zusammenhang und im Sinne des dritten Mandats, steht Professionellen der Sozialen Arbeit die mitunter auch die Aufgabe zu, Prozesse und Entwicklungen zu begleiten und diese, wenn sie sich als „problematisch“ herausstellen, zu analysieren und gegebenenfalls als soziale Probleme zu definieren. Dazu gehört es auch, dass Entwicklungen und Prozesse öffentlich bekannt gemacht werden, um Gesellschaft und Adressat*innen aufzuklären (bzw. zumindest auf problemhafte Prozesse aufmerksam zu machen). Schließlich zeigt „Eine Handlungswissenschaft [...] Wege auf, sie [die Welt] zu verändern“ (Staub-Bernasconi 2012, S. 280)

5. Umsetzbarkeit einer Menschenrechtsprofession im Kontext von Digitalisierung

Im letzten Kapitel wurde herausgearbeitet, dass die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession betrachtet werden kann und warum sie als solche verstanden werden sollte. Es stellt sich nun die Frage, ob und wie sich eine Menschenrechtsprofession verstehende Soziale Arbeit im Kontext der Digitalisierung umsetzen lässt. Zur Erinnerung, in dieser Arbeit wird folgende Arbeitsthese zur Digitalisierung verwendet:

Digitalisierung ist als Oberbegriff eines tiefgreifenden Prozesses zu werten, welcher sowohl die Umwandlung analoger in digitale Daten als auch einen tiefgreifenden Wandel in allen Lebensbereichen durch einen immer allumfassenderen Präsenz von digitalen Medien in ebendiesen beschreibt. Dies beinhaltet auch aktuelle Veränderung in Kommunikation, Verwaltung und Interaktion, welche durch fortwährende Einführung von Technologien, unter Verfolgung primär wirtschaftlicher Interessen, bedingt und massiv beschleunigt wird.

Daraus ergibt sich nun die Frage, wie die Digitalisierung in der Sozialen Arbeit aussieht und vor welchen Herausforderungen, Chancen und Risiken die Menschen stehen. Nach einer kurzen Einführung zu den Grundüberlegungen über die Wechselwirkungen von Digitalisierung und Sozialer Arbeit, erfolgt eine Betrachtung aus der Meta-Ebene, über die Auswirkungen sowie einiger damit verbundener Chancen und Risiken in unterschiedlichen Bereichen. Im Anschluss folgt eine Überlegung darüber, welches Fundament für eine digitale Menschenrechtsprofession notwendig ist.

„Menschenrechte sind durch die Digitalisierung an vielen Stellen berührt. Mögliche Diskriminierungen durch Algorithmen, Teilhabechancen, die durch ADM-Systeme verwehrt oder ermöglicht werden, versteckte Werte und Normen oder Einfluss digitaler Medien auf Meinungs- und Informationsfreiheit sowie den Schutz der Privatsphäre zeigen, dass der Einfluss auf unser aller Leben enorm ist. Sobald Menschenrechte durch diese Entwicklungen betroffen sind, stellt sich die Frage, wie weit Soziale Arbeit hier eingreifen kann und muss.“ (Beranek 2021, S. 116)

Oberflächlich betrachtet geschieht das bereits, wenn Verbänden und Professionelle der Sozialen Arbeit auf Strukturen und Prozesse, die durch Digitalisierung durchdrungen werden, reagieren oder sich diese auch für die Arbeit mit Adressat*innen zunutze machen. Aber reicht eine

Reaktion oder Instrumentalisierung an dieser Stelle aus? Sollten Professionelle und Adressat*innen Verbände diesen Prozess nicht viel aktiver mitgestalten?

Der Prozess der Digitalisierung kann durch seine vielfältigen technischen Errungenschaften und Entwicklungen sowie der gesamtgesellschaftlichen Durchdringung diverse Chancen für Lösungsversuche (sozialer) Probleme ermöglichen. Beispielsweise unterstützt die Erweiterung des Repertoires an Handlungs- und Vernetzungsoptionen sowohl von Adressat*innen als auch von Professionellen der Sozialen Arbeit, (u.a. mit Text to Speech, Übersetzern, Alltagsassistenten etc) (vgl. Kelch 2018, S. 24 ff.; vgl. Beranek et al. 2021, S176 ff.). Jedoch birgt die Digitalisierung Risiken, welche aus der Auswahl bestimmter Optionen oder Wege entspringen, dadurch wachsen oder sich verändern. Diess geschieht einerseits durch das stark erhöhte und für die meisten Menschen kaum nachvollziehbare Tempo der vorhandenen Entwicklungen im Digitalisierungsprozess (vgl. Hammerschmidt et al. 2021, S. 11 f.). Andererseits, wenn die (Menschen)Rechte der involvierten Personen tangiert werden.

Als eine grundlegende Chance für die Arbeit mit Adressat*innen werden diverse neue Möglichkeiten genutzt: Zum Beispiel der Zugang zu Informationen und Wissen (via Internet), Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (digitale Treffen) sowie der Zugang zu sozialer Vernetzung und zwischenmenschlichen Austausch (Messenger-Diensten). Diese Möglichkeiten bieten Chancen, Adressat*innen besser dabei unterstützen zu können Probleme sowie Alltagsbeschränkungen zu überwinden. Deswegen ist es notwendig zu betrachten, inwieweit die unternommenen Lösungsversuche nicht nur eine individuelle Lösung darstellen, (im Sinne einer Symptombekämpfung) sondern ob die eingesetzten Mittel auf für die Lösung (sozialer) Probleme (im Sinne von Ursachen), der Vorstellung einer Menschenrechtsprofession folgend, geeignet für die Arbeit professioneller Sozialarbeiter sind (vgl. Beranek 2021, S. 112 ff.). Zusätzlich muss überprüft werden, inwieweit die Chancen der Digitalisierung dazu beitragen neue Probleme zu schaffen und ob diese Probleme sich zu einer neuen Form von Behinderungsmacht im Sinne Staub-Bernasconis normativer Handlungstheorie entwickeln könnten (vgl. Beranek 2021, S. 114 f.). Daher ist es wichtig, genau zu hinterfragen, wer welche Lösungen anbietet, wofür genau sie bezweckt sind (bzw. wofür sie eigentlich entwickelt wurden) wofür sie genutzt werden könnten und welche Potentiale sie in sich bergen, sowohl im Sinne einer Behinderungsmacht als auch einer Erweiterung von Ressourcen:

„Die Menschen müssen sich in der Tat fragen, ob sie von den Geräten und Programmen, die sie in ihren Leben integrieren, von denen sie ihr Verhalten ändern lassen, in irgendeiner Weise profitieren. Sie müssen sich sicherlich auch fragen, wer mit der zur Verfügung

gestellten Technologie an Macht, Geld, Erfolg, Kontrolle gewinnt, und vor allem, wer verliert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist aber nur eine Facette der ethischen Auseinandersetzung. Denn die Frage nach dem Mehrwert - also was wem, wie und wozu etwas nützt - vernachlässigt die moralische Dimension der Sache selbst“ (Schmitt 2021, S.149)

Zu beobachten ist, dass viele der entwickelten und derzeit angebotenen digitalen Lösungsversuche – wie die Selbstdarstellungsmöglichkeiten in Portalen, die Bereitstellung von kostenfreien Office-Tools, Cloud-Speicher sowie diverser Messenger-Dienste – Überschneidungen zu Kernthemen sozialarbeiterischen Handelns, aber auch zu Forderungen, welche durch Menschenrechte vertreten und eingefordert werden, aufweisen. Dazu zählen beispielsweise der Gedanke der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (vgl. Hill 2021, S. 45), z. B. durch die Vernetzung über Social Media oder Messenger, aber auch der Inklusion (bertelsmann-stiftung.de 2017, o. S.) und der Unterstützung von Adressat*innen bei der Lösung ihrer sozialen Probleme, beispielsweise mit Online-Beratungen, niedrigschwellige Erreichbarkeit (über Mail oder Chat) sowie der besseren Auffindbarkeit von Angeboten und Dienste sozialer Arbeit auf Plattformen wie Facebook (vgl. Beranek et al. 2021, S. 182). Solche Versuche greifen die gebotenen Chancen der Digitalisierung auf, beziehen sich auf fachspezifisches Handeln und dem Versprechen, eingeforderte Menschenrechte umzusetzen. Dennoch ist es wichtig zu unterscheiden, ob die vollzogene Herangehensweise, durch Nutzung der verfügbaren und bereitgestellten Programme und Dienste wirklich nur der Umsetzung erkannter Chancen zur Lösung sozialer Probleme dient. Genauer, ob der Einsatz dieser Mittel einer humanistischen Betrachtung¹⁴ entsprechen oder ob sie eher einer privatwirtschaftlichen Interessensagenda untergeordnet sind (vgl. Wiener Manifest 2019, S. 1).

Exemplarisch für einige signifikante Veränderungen gesellschaftlichen Miteinanders durch den Prozess der Digitalisierung stehen zum einen die Bedingungen in der Arbeitswelt, sowohl in einer allgemeinen Betrachtung als auch im speziellen, z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Diese Veränderungen betreffen und prägen Professionelle wie auch Adressat*innen zugleich. Zum anderen prägen die Veränderungen durch die Digitalisierung auch stark den Bereich der informationellen Selbstbestimmung und die dazu gehörige politischen Meinungsbildung sowie die Ausübung von Demokratie (vgl. Beranek et al. 2019, S. 225). Anhand der

¹⁴ Im Sinne der Befreiung der Menschen aus ihrer Unmündigkeit (vgl. Rackl 2018, S. 160) und unter Berücksichtigung der „Prinzipien des modernen Humanismus“: *Ethisch*, durch die Bekräftigung der Autonomie von Individuen, *Rational*, im Versuch einer kreativen und nicht destruktiven von Wissenschaft, sowie bei der Unterstützung von *Demokratie* und der Einhaltung von *Menschenrechten*. (vgl. Rackl 2018, S 165 f.)

Auswirkungen auf einige dieser gesellschaftlichen und Arbeitsbereiche der Sozialen Arbeit werden im Folgenden einige Chancen und Risiken zusammengetragen, mit einem Verweis auf die direkt Betroffenen Menschenrechte, und in Kontext der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession evaluiert.

5.1. Die Chancen und Risiken digital veränderter Arbeitswelten

In der Arbeitswelt verändern sich viele Faktoren auf den unterschiedlichen Ebenen (z. B. Individuell sowie Institutionell) durch die Auswirkungen des voranschreitenden Prozesses der Digitalisierung. Diese Veränderungen zeigen sich unter anderen in den Aufgabenfeldern, in den dazu gehörigen Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen, in den Kommunikationsstrukturen und -kulturen sowie in der Nutzung bestimmter Programme und Plattformen wieder (vgl. Beranek et al. 2019, S. 227 f.). Zentrale Komponente in vielen Ausprägungen dieser Entwicklung ist beispielweise das Smartphone: „mehr als nur ein Arbeitsmittel. Es ist aus der gesamten Lebensführung nicht mehr wegzudenken – von der Informationsbeschaffung über die Freizeitgestaltung bis zur Kontaktpflege“ (Türcke 2020, S. 42). Das Smartphone hat wie keine andere technologische Errungenschaft in Form von Hardware gleichermaßen Einzug in die berufliche und private Sphäre der Menschen gefunden und für eine verstärkte örtliche wie zeitliche Entgrenzung gesorgt (vgl. Beranek et al. 2019, S. 228; vgl. Türcke 2020, S. 43). Zwar haben einige Unternehmen zugunsten ihrer Mitarbeiter*innen die Regelungen für Kommunikation und Erreichbarkeit – also bezüglich der Einhaltung von gesetzlich geregelten Arbeitszeiten – bereits angepasst (vgl. Beranek et al. 2019, S. 228), aber spätestens durch den Ausbruch der Covid-19 Pandemie erfuhr, durch die entstandene Notwendigkeit, die entgrenzende Option des Homeoffice zwangsweise einen starken Ausbau. Dieser Ausbau birgt einige Gefahren mit sich und hat zudem eine direkte Auswirkung auf Inhalte und Forderungen einiger Menschenrechte. Daher muss sich die Profession Soziale Arbeit mit diesen Gefahren im doppelten Sinne auseinandersetzen: Einerseits können die Sozialarbeitenden selbst betroffen sein und zum anderen auch die Adressat*innen.

Eine der Gefahren wurde bereits genannt. Dabei handelt es sich um die möglichen Konsequenzen der Entgrenzung von Arbeits- und Privatsphäre. Diese Entgrenzung stellt sich als zweischneidiges Schwert dar: Einerseits könnten Arbeitnehmer*innen in vielen Berufen bei Bedarf auch von zu Hause arbeiten (vgl. Hill 2021, S. 34). Zum Beispiel wenn auf kranke Familienmitglieder geachtet werden muss oder erwartete Hürden für den Berufsweg entstehen ist die Möglichkeit auf Homeoffice auszuweichen äußerst hilfreich. Dadurch wird auch dem Recht

auf Arbeit (Artikel 23 der UN-Menschenrechtskonvention) Sorge getragen. Andererseits profitieren aber auch die Arbeitgeber*innen davon: Arbeitnehmer*innen können auch dann noch für die anfallende Arbeit verfügbar sein, selbst wenn sie sich eigentlich einen Tag frei nehmen müssten. Im schlimmsten Fall arbeiten sie auch dann noch weiter, wenn sie eigentlich einen Tag krankheitsbedingt ausfallen würden. Dies widerspricht aber dem Recht auf Erholung und Freizeit (Artikel 24 der UN-Menschenrechtskonvention). Außerdem lässt solch eine Entwicklung oftmals außer Acht, was ständige Erreichbarkeit zur Folge hat, z. B. wie es sich auf die Gesundheit der Betroffenen auswirkt. Unter anderem kann diese ständige Verfügbarkeit auch als eine aktive Behinderung der Lebensgestaltung verstanden werden, als einen Eingriff auf die Freiheitssphäre von Individuen (Artikel 12, UN-Menschenrechtskonvention).

Die Veränderungen, welche in Zusammenhang mit Entgrenzung auftreten, betreffen die Soziale Arbeit außerdem im Kontext der Machtbetrachtung nach Staub-Bernasconi. Sie drohen beispielsweise erkämpfte und ausgehandelte Fundamente des Arbeitsrechtes als Begrenzungsmacht auszuhebeln. Die Autoren Beranek et al. (2019) prangern in diesem Zusammenhang an, dass im Zuge des Digitalisierungsprozesses geltende Bedingungen am Arbeitsmarkt durch neu entstandene Geschäftsmodelle (Uber, Airbnb, etc.) sich negativ auf den Niedriglohsektor auswirken. Einerseits bieten sie neuen Möglichkeiten für Arbeitgeber*innen (z. B. Amazon), die Arbeit ihrer Mitarbeiter*innen engmaschig zu kontrollieren. Andererseits wird befürchtet, dass unter anderen Arbeitsschutzregeln, Lohnvereinbarungen und betriebliche Mitbestimmung außer Kraft gesetzt werden könnten (ebd. 2019, S 228 f.). Dies würde u. a. einen Eingriff auf das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 20, UN-Menschenrechtskonvention) bedeuten, z. B. wenn einer gewerkschaftlichen Organisation entgegengewirkt wird. Somit würden Menschen, welche bereits über geringere finanzielle Mittel verfügen und eine eingeschränkte Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben haben, noch weiter an den Rand der Gesellschaft gedrängt (vgl. Beranek et al. 2019, S. 228). Sie werden in ihren beruflichen und privaten handeln beschränkt, quasi entmächtigt, und sind immer mehr von sozialen Problemen, welche sich im Zuge des Prozesses der Digitalisierung verschärft haben, betroffen. Diese Entwicklung widerspricht der Forderung nach sozialer Sicherheit, welche im Artikel 22 der UN-Menschenrechtskonvention formuliert wurde.

„Machttheoretisch betrachtet sind digitale Kontingenzarbeitskräfte¹⁵ (Leiharbeiter, Picker, etc.) in ihrer Abhängigkeit behindernden Machtstrukturen (Staub-Bernasconi 2007, S. 381 f.) der digitalen Ökonomie ausgesetzt“ (Beranek et al. 2019, S. 228)

Die voranschreitende Digitalisierung führt somit in einigen Berufsfeldern fort, was Technisierung im Zuge der Industriellen Revolution¹⁶ einleitete: sie ermöglicht die Einsparung diverser Arbeitsplätze. *„Soziale Ungleichheit kann durch Substituierungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt verstärkt oder gemindert werden“* (Beranek 2021, S. 28). Eine Verstärkung tritt immer dann ein, wenn Tätigkeiten komplett ersetzt werden können (z.B. Routinetätigkeiten), während eine Minderung nur dann stattfindet, wenn Teilaufgaben ersetzt werden können – so dass Arbeitenden mehr Zeit und Energie zur Verfügung stehen sollte, ihrer Tätigkeit nachzugehen. Diese Entwicklung zeigt außerdem auf, dass höher qualifizierte Tätigkeiten schwerer zu ersetzen sind, wodurch auch Arbeitnehmer*innen immer abhängiger davon werden, welche Qualifizierungsmöglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen, welche Zugänge zu Bildung und Fortbildung sie erhalten (vgl. Beranek 2021, S. 28 f.). Kurz, ob ihr Arbeitsplatz rationalisiert wird oder ob sie zu den Menschen zählen, welche z.B. während Covid-19 als „systemrelevant“ (vgl. Bendel 2021a, o. S.) betrachtet werden. Auch wenn diese Bezeichnung wenig über das zu erwartende Lohnniveau aussagt. Die Löhne wachsen somit nur für einen kleinen Teil der Gesellschaft. Der Großteil sieht sich konfrontiert mit behindernden Strukturen, da sie nicht über die Mittel und die notwendige Macht verfügen, *„ein selbstbestimmtes Leben zu führen“* (vgl. Beranek et al. 2019, S. 228).

„Es ist für Menschen, die ihre Erwerbstätigkeit verlieren, ökonomisch und psychisch häufig nicht einfach, diese Situation zu meistern. Erwerbsarbeit hat immer noch eine enorme Bedeutung für die Identität und das Selbstbewusstsein der Menschen.“ (Hoenig/Kuleßa 2018, S. 7)

Im Schlimmsten Fall werden betroffene Menschen Arbeitslos. Viele aber landen unfreiwillig in dem sogenannten informellen Sektor¹⁷. Im informellen Sektor haben die Entwicklungen

¹⁵ Bezeichnung von Arbeitnehmer*innen, welche in einen verschärften Konkurrenzkampf zueinanderstehen, beispielsweise durch die Zunahme digitaler Leistungskontrollen seitens der Arbeitgeber*innen (vgl. Staab 2018, S. 38)

¹⁶ „Im weiteren Sinne bezeichnet der Begriff den durch wissenschaftlichen Fortschritt und technische Entwicklung ausgelösten schnellen Wechsel der Produktionstechniken und die damit verbundenen Veränderungen in der Gesellschaft“ (bpb.de)

¹⁷ Der sogenannte informelle Sektor umfasst alle ökonomischen Aktivitäten von Menschen außerhalb formell geregelter Arbeitssektoren. Seine Merkmale sind u.a.: arbeitsintensive Produktion, geringe Eintrittsschranken sowie

durch Digitalisierung auch viele Spuren hinterlassen. Die Möglichkeiten autonomen und selbstständige Arbeitens wurden im Zuge der Entgrenzung von Ort und Zeit begünstigt. Es ist nun möglich schneller über Kommunikationstechnologien in Austausch mit möglichen Kund*innen oder Lieferant*innen zu gelangen. Genauso lassen sich mithilfe von digitalen Werkzeugen und Dienstleistungen beispielsweise Produkte oder eigene Dienste auf Plattformen (z.B. eBay, Amazon Marketplace) anbieten (vgl. Türcke 2019, S. 23 ff. & S. 41 f.). Die Möglichkeiten der Selbstvermarktung und -werbung könnten in diesem Zusammenhang als positive Erscheinungen gedeutet werden. Aber der informelle Sektor unterliegt oftmals ausschließlich den Marktregeln. Außerdem unterliegt er einer starken Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen genutzter Werkzeuge (z. B. Smartphones, Plattformen, digitale Infrastruktur). Die Regeln dieser Werkzeuge dienen meistens nicht dem Schutze ihrer Nutzer*innen oder der Arbeitnehmer*innen. An dieser Stelle könnte argumentiert werden, dass die Option und damit verbundenen Chancen, sich selbst zu helfen, aktiv wahrgenommen wird. Leider folgt daraus auch, dass geltende und erstrittene gesellschaftliche und arbeitsrechtliche Konventionen geschwächt und umgangen werden könnten (vgl. Türcke 2019, S. 42 f.),

Für die Professionellen Sozialer Arbeit bedeutet dies, dass im Sinne einer Menschenrechtsprofession und im Sinne ihrer Adressat*innen eine politische Einmischung in diese Prozesse notwendig ist (vgl. Beranek 2021, S. 34). Das Wahrnehmen des Dritten (politischen) Mandats nach Staub-Bernasconi macht es notwendig, dass z. B. eine Stärkung von gewerkschaftlichen Strukturen und Teilhabemöglichkeiten an Entscheidungs- und Organisationsprozessen in der Arbeits- und Berufswelt gemeinsam mit allen Betroffenen erkämpft wird. Insbesondere dann, wenn eine Unterwerfung unter nicht demokratisch verhandelten Bedingungen als freiwillig gedeutet wird (z. B. Nutzungsbedingungen für Software und Plattformen) (vgl. Schmitt 2021, S. 55). Es ist aber fraglich, wie freiwillig Entscheidungen getroffen werden können, wenn sie – wie im Falle des informellen Marktes – lediglich dem Überleben unter widrigen Bedingungen dienen. Sie erfüllen somit nur schlecht die erhoffte Unterstützung von Adressat*innen hin zu einem selbstbestimmten Leben. Digitale Ausstattung und Kompetenzen regeln immer stärker den Zugang zur gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe, sie werden quasi zu einem Zwang, da sich ohne sie ein Fortbestehen in vielen beruflichen Kontexten als alternativlos erweist (vgl. Beranek et al 2019, S. 229 f.). Somit sollten Akteur der Sozialen Arbeit sich aktiv mit den

Qualifikationsanforderungen, angepasste und einfache Technologien, schlechte Bezahlung und geringem gewerkschaftlichen Organisationsgrad. Zudem finden sich in diesem Sektor unregulierte, dem freien Wettbewerb unterworfenen Märkte wieder. (Klein 2018, o. S.)

Entwicklungen in der Arbeitswelt auseinandersetzen. Nicht nur um für die Rechte der Adressat*innen zu kämpfen, sondern auch für die eigenen Rechte. Nur so können Zugänge zu Wissen, Bildung, Fortbildung aber auch gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe aus Dauer aufrechterhalten werden.

5.2. Chancen und Risiken von Digitalisierung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Im Rahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (kurz: KuJ) sind diverse Menschenrechte, aber auch diverse Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit (z. B. Schulsozialarbeit, die Arbeit an Kinder- und Jugendzentren oder Projekte zur Medienkompetenzförderung) betroffen. Ausgehend von der Betrachtung Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik als gemeinsam gedachte Profession, sind auch die Digitalisierungsprozesse im Bildungsbereich für Professionelle der Sozialen Arbeit relevant (vgl. Hoffmann 2020, S. 43 ff.). Schließlich treten diese Veränderungen in Form von infrastrukturelle Arbeitsplatzbedingungen, Entwicklungen in der Arbeitswelt (vgl. Kapitel 5.1), Kommunikationsstrukturen aber auch – und insbesondere – in direkter Zusammenarbeit mit minderjährigen Adressat*innen auf. Somit erfordert dieser Bereich eine besondere Betrachtung seitens Professioneller einer Menschenrechtsprofession. Dabei sollte reflektiert werden, welche vorhandenen Bedarfe – sowohl der KuJ als auch der Professionellen in der Arbeit mit ihnen – durch Chancen abgedeckt werden. Aber auch welchen besonderen Schutz die Gruppe der KuJ widerfahren sollte, insbesondere im Zusammenhang mit den Risiken des Digitalisierungsprozesses, z. B. im Kontext von Datenschutz. Hierbei ist ein spezifischer Blick auf den Bereich der Medienpädagogik¹⁸ interessant: Einerseits mittels Medienkompetenzförderung bei KuJ (vgl. Hoffmann 2020, S. 51), andererseits in der Umsetzung von Projekten kooperativen Lernens. Solche Projekte zeichnen sich unter anderen darüber aus, dass die Adressat*innen in ihrer Expert*innen Rolle erstgenommen werden und im Austausch mit Sozialarbeitenden ihr Wissen vermitteln können, wodurch sie Anerkennung und Förderung beispielsweise von Sozial- und Vermittlungskompetenzen erfahren (vgl. Stüwe/Ermel 2019, S. 109 f.)

Im allgemeinen Kontext der Pädagogik plädiert Jörg Dräger (2017), Vorstandsmitglied der Bertelsmann Stiftung, dafür, dass *„Digitale Medien [...] dabei helfen [können], pädagogische Herausforderungen wie Inklusion, Ganztage oder die Förderung lernschwacher Schüler zu bewältigen“* (bertelsmann-stiftung.de 2017, o. S.). Nach diesem Verständnis tragen digitale Medien

¹⁸ Aufgrund des Umfangs der Themen und Bereiche, welche durch Medienpädagogik im Querschnitt inzwischen betroffen werden, ist nur ein oberflächiger Einblick möglich. Eine gründlichere und umfassenderer Bearbeitung würde u.a. eine eigene Bachelor-Thesis hervorbringen.

einerseits real dazu bei, dass neue Werkzeuge und Kommunikationsmöglichkeiten Einzug in die Lehre finden und das Recht auf Bildung unterstützen (Artikel 26, UN-Menschenrechtskonvention). Zum anderen beeinflussen und verändern sie aber auch die Interaktionen zwischen den Kindern (durch Handyspiele, Social Media, allgemeine Medienzeit), beispielsweise im Rahmen einer Ganztagsbetreuung an Schulen.

Insbesondere unter den Bedingungen der Covid-19 Pandemie ist die Bedeutung der digitalen Kommunikationsmöglichkeiten gestiegen. Sie wurden als Mittel zum Zweck genutzt, um das Recht auf Bildung (Artikel 26, UN-Menschenrechtskonvention) sowie Sozialer Teilhabe (vgl. SGB IX § 113) aufrecht zu erhalten. Die genutzten digitale Medien bewirken aber auch hier eine vorher nicht gekannte Entgrenzung von Raum und Zeit (die damit verbundenen Risiken werden beispielhaft in Kapitel 5.1 erläutert). Die Notwendigkeit der Anbindung an einen festen physischen Ort wie Kita und Schule wurde aufgehoben. Auch der zeitliche Aspekt relativierte sich, da Unterrichtsvideos oder Unterrichtsmaterialien im Rahmen einer Lernplattform bereitgestellt und diese individuell bearbeitet werden konnten (vgl. Spanhel 2020, S. 105 f.). Diese Veränderungen können allerdings auch unter Umständen dafür Sorge tragen, dass sich Lernende ihren individuellen Bedürfnissen und verfügbaren zeitlichen Rahmen entsprechend selbst organisieren müssen. Theoretisch könnte somit jeder Lernenden selbst entscheiden, wo und wann Lernen am besten gelingt. Ein enormer Gewinn, zum Beispiel für die Bestrebungen, einer Behinderungsmacht entgegenzuwirken: z. B. durch die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder chronischen Erkrankungen (siehe Soziale Teilhabe, SGB IX). Die bloße Tatsache, dass Technologien verfügbar sind, ist noch lange kein Garant dafür, dass Lernenden und damit ihren Bedarfen besser begegnet werden kann oder dass besser, intensiver oder effizienter gelernt wird. Sie ersetzen nicht die Arbeit von Pädagogen, welche Lernpläne entwickeln und die Entwicklung lernender begleiten, sondern unterstützen diese bestenfalls in ihrem Vorhaben. (vgl. Spanhel 2020, S. 109 f.)

Interessanter für die Profession Soziale Arbeit könnte unter diesem Aspekt sein, welche Konsequenzen die Entwicklung beispielsweise für den Bereich der Schulsozialarbeit hat. Schulsozialarbeitende arbeiten gemeinsam mit ihren Adressat*innen daran, dass diese in ihren sozialen Entwicklungen vor Ort, also an Schulen, unterstützt werden (vgl. Olk/Speck 2012, S. 356 f.). Die Verortung des Berufsbildes in die Schule impliziert eine örtliche Bindung an die Themen und Probleme, welche im Kontext der Schule auftreten, aber auch in Bezug zu den betroffenen Familien und sozialen Systemen der Adressat*innen. Fraglich bleibt, was aber passiert, wenn Probleme wie Mobbing, welche normalerweise dem schulischen Kontext zuzuordnen sind, au-

ßerhalb dieser räumlichen Verortung geschehen, bzw. davon entkoppelt werden? Erscheinungen wie Cyber-Mobbing sind beispielsweise für die Arbeit der Schulsozialarbeiter oft schwer greifbar, müssen aber dennoch berücksichtigt werden (vgl. Spanhel 2020, S. 110). Nicht nur aus einer systemischen Perspektive heraus. Es findet immer mehr soziale Interaktion digital statt und der Aspekt des menschlichen Austausches ist nicht wegzudenken: Er wird durch digitale Wandel maßgeblich verändert (vgl. Hill 2021, S. 40 f.). Solch eine Veränderung birgt aber auch weitere Risiken, z. B. Shitstorms¹⁹ – welche dem Recht auf Unschuldsvermutung (Artikel 11, UN-Menschenrechtskonvention) entgegenwirken – und die Beeinflussung von KuJ durch Social Media. Letzteres wird in Kapitel 5.3, im Rahmen informationeller Selbstbestimmung und dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 19, UN-Menschenrechtskonvention) genauer betrachtet.

Eine Unterstützung der Entwicklung von Adressat*innen hin zu mündigen selbstbestimmten Menschen, um in der digitalen Welt agieren zu können ist auch Aufgabe einer kritischen Medienpädagogik (vgl. Hill 2021, S. 47 f.). Für die heutige, digital vernetzte und durchsetzte Welt bedarf es einer Medienkompetenz seitens der Professionellen, welche sie dann Kolleg*innen und an Adressat*innen weiter vermitteln können, bzw. anhand dessen sie in einen Austausch treten können (vgl. Hill 2021, S. 50). Dieser Austausch findet unter anderem im Kontext von Schulsozialarbeit, aber auch in Beratungsstellen, Jugendtreffs und offenen Kanälen statt. Beispielsweise im Rahmen von Schülerzeitungen, Foto/Video AGs, PC-Kurse, Programmierwerkstätten oder Projekte wie *Jugend Hackt*²⁰.

Hierbei ist einiges zu berücksichtigen: Beispielsweise ob die Chancenbetrachtung von digitalen Möglichkeiten auch eingebettet in realen Kontext von Erziehenden, Lernenden und Eltern stattfindet (vgl. Spanhel 2020, S. 111 f.). Ein Smartphone bietet viele Möglichkeiten als Schnittstelle zum Internet, reicht oftmals aber nicht aus, um beispielsweise Online-Lehre zufriedenstellend zu meistern. Für gelingendes Lehren und Lernen müssen somit auch sozioökonomische und infrastrukturelle Rahmenbedingungen einbezogen werden (vgl. Gräf 2018, S. 210 ff.; vgl. Schicha 2021, S. 99). Fraglich bleibt, ob im Sinne eines grundlegenden Bildungszuganges (sowie einer Chancengleichheit für den späteren Arbeitsmarkt) der flächendeckende Zugang zu diesen Technologien gegeben ist, z. B. in Form erschwinglicher Endgeräte, stabiler Leitungen

¹⁹ Ein „Sturm der Entrüstung“ im Kontext digitaler sozialer Netzwerke, welche Personen oder Organisationen und deren getroffenen Aussagen adressieren. Dabei kann der Sturm ebenso grenzüberschreitend sein (Cybermobbing) oder ein Umdenken und Einlenken seitens der Angegriffenen verursachen. (vgl. Bendel 2021b, o. S.)

²⁰ „[...] ein Programm für junge Menschen, die mit ihren technischen Fähigkeiten die Welt verbessern wollen“ (jugendhackt.org o. J., o. S.)

(Bandbreite), funktionierende Lehr-Lernplattformen u. a. Ganz zu schweigen von der Erhaltung der geltenden Datenschutzgesetze (vgl. Hill 2020, S. 38).

Außerdem ist die gewählte Form der Wissensvermittlung, des Austausches und der Kommunikation die eingesetzt werden sollen zu berücksichtigen. Beispielsweise strukturiert und beschränkt die Auswahl der genutzten Medien bereits die verfügbaren Möglichkeiten, unter denen mit Adressat*innen gearbeitet werden kann. Die Rahmenbedingungen werden hier einerseits durch eine strukturgebende Macht (Verwaltung, Ämter, Leitungspersonen) bestimmt (vgl. Schmitt 2021, S. 90). Andererseits ist zu bedenken, dass alle ausgetauschten Daten, beispielsweise in einer Onlineschulung oder Online-Sprechstunde, über diverse Server und Provider übermittelt werden. Für Nutz*innen ist es kaum noch transparent oder nachvollziehbar, welche Wege die ausgetauschten Daten beschreiten, wer alles diese Daten einsehen kann und wo und wie lange sie für welchen Zweck gespeichert werden. (vgl. Schmitt 2021, S. 89)

Es ist daher unausweichlich, dass sie einzusetzenden Technologien kritisch untersucht werden müssen. Bereits die Bindung an eine bestimmte gekaufte Software (z. B. MS-Office) oder an bestimmten Lern- oder Beratungsplattformen (z. B. Moodle) oder einfach nur die Wahl der zu nutzenden Kommunikationswege (E-Mail, Chat, etc.) werfen ethische Fragen auf und müssen daher genau überlegt werden (vgl. Schmitt 2021, S. 88 f.; vgl. Gapski 2021, S. 79). Diese Technologien werden häufig nicht von Professionellen aus dem Bereich der Pädagogik oder Sozialer Arbeit entwickelt, sondern bestenfalls von ihnen vor Markteinführung getestet. Die Covid-19 Pandemie hat den Eintritt solcher gebundenen Technologien in das Bildungswesen sogar noch beschleunigt und legitimiert.

„[...] entscheiden sich viele Schulen gerade in Corona-Zeiten für die stabile Microsoft-Cloud. Hier geht es um schnelle und praktikable Lösungen. [...] Bei der Wahl der Cloud im Angesicht der Pandemie verringern sich – so scheint es – die Ansprüche in Sachen Datenschutz. [...] Bei der Auswahl stehen Stabilität, Bedienerfreundlichkeit und Schnelligkeit im Vordergrund. All dies sind technische Argumente. Nicht so sehr die informationelle Selbstbestimmung.“ (Schmitt 2021, S. 88)

Die Arbeit von Medienpädagog*innen und Professionelle der Sozialen Arbeit, welche sich z. B. mit Medienkompetenzförderung und -Bildung auseinandersetzen, ist daher umso wichtiger geworden. Gerade in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen findet eine weitreichende Durchdringung des Alltages statt (vgl. Hill 2021, S. 46) und bereits in der Freizeitnutzung von Medien ist ein kritischer und wachsamer Blick erforderlich (vgl. Hill 2021, S. 39). Medienkompetenzen stellen nicht nur eine Form netten Zusatzwissens, gepaart mit einer gewissen Nutzungsbequemlichkeit, dar. Sie sind erforderlich um der eigenen Arbeit und den Adressat*innen noch gerecht

werden zu können. Dazu gehören Überlegungen wie Schulsozialarbeit und Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche für ihre Adressat*innen, aber auch für den internen Austausch, kontrollierbare und geschützte Umgebungen und Lösungen schaffen können (vgl. Spanhel 2020, S. 112). Wäre beispielsweise ein Fokus auf Medienbildung vorerst im geschützten Rahmen möglich, so dass eine reflektierte Medienpädagogik von Anfang an begleitet werden kann, denkbar? Beispielsweise um Themen wie Verliebtheit, aktuelle Alltagsgeschehnisse und Erlebtes, aber auch Gewalt und Sexualität in Spielen, Filmen und Serien wie Squid Games, zu besprechen. Im Zuge des Triple-Mandats wäre seitens Professioneller Sozialer Arbeit u. a. darauf zu achten, die vorhandenen Entwicklungen und angebotene Konzernlösungen multinationaler Unternehmen zu hinterfragen und sich dafür einzusetzen, dass im Sinne der Adressat*innen Lösungen, Programme und Methoden genutzt oder entwickelt werden, die eine kritische Medienerziehung und Medienkompetenzförderung ermöglichen.

5.3. Chancen und Risiken der Digitalisierung in Bezug auf informationelle Selbstbestimmung und (politischen) Meinungsbildungsprozessen

„Historisch betrachtet ist Soziale Arbeit eng mit Fragen von Demokratie und Teilhabe verbunden. Die Profession Soziale Arbeit kann sogar als Ergebnis verschiedener Kämpfe um Demokratie angesehen werden“ (Köttig/Röh 2019, S. 11)

Einer der Grundsteine für die Ausübung von Demokratie, genauer gesagt der Teilhabe am demokratischen Prozess, besteht darin, die Möglichkeit zu haben (und zu ergreifen), sich durch Informationen, Fakten und Analysen eine selbstständige Meinung zu bilden. Ebenso gehört es dazu, das Recht und die Möglichkeit zur Verfügung zu haben, die eigenen Ansichten, Ideen und Meinungen öffentlich zu vertreten. Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut unserer Gesellschaft und sie ist in den Menschenrechten verankert (Artikel 19, UN-Menschenrechtskonvention).

Ein Auftrag der Politik (und der Gesellschaft) an „die Sozialen Arbeit“ ist die Sicherung von Teilhabemöglichkeiten der Adressat*innen am demokratischen Prozess und die Unterstützung zur Herausbildung selbstbestimmter, demokratiefähiger Individuen (vgl. Köttig/Röh, S. 11 f.). Dafür bedarf es aber einer gewissen Infrastruktur und eines Fundaments seitens der Akteure Sozialer Arbeit, welche sich genau mit diesem Auftrag befassen. Um Menschen in ihrer Teilhabe zu bestärken, bedarf es unter anderem Werkzeugen und Methoden aus dem Bereich des Empowerments (vgl. Herriger 2010, S. 20). Außerdem sollte sichergestellt werden, dass Menschen Zugänge zu Informationen und Netzwerke haben – oder zumindest zu Räumen (reale oder auch virtuelle), in denen sie sich informieren, austauschen und aktiv am demokratischen

Prozess beteiligen können. Diese sollten in einer demokratischen Gesellschaft frei verfügbar sein (vgl. Wesselmann 2019, S. 93; vgl. Schicha 2021, S. 99 f.).

„Wirksame Zugänge zu sozialrechtlichen Leistungen der Teilhabe sind also die fundamentale Voraussetzung für die aktive Teilnahme und gleichberechtigte und volle Beteiligung an Prozessen der Entscheidung in sämtlichen Lebensbereichen. Diese ausüben zu können, ist untrennbar mit dem Ausleben-Können von Selbstbestimmung verbunden.“ (Wesselmann 2019, S. 97 f.)

In Deutschland wird beispielsweise ein Zugang durch die Öffentlich-Rechtlichen Medienanstalten gesetzlich gewährleistet, um den politischen Auftrag sicherzustellen, politische Bildung zu ermöglichen (abgeleitet aus GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2)²¹ (vgl. Karidi 2018, S. 18f.). Inwiefern diese bereitgestellten Informationen bereits einer Rahmung unterzogen worden sind, ist aber auch hier nicht immer nachvollziehbar, schließlich erfüllen die Öffentlich-Rechtlichen Medien ebenso eine Gatekeeper Rolle wie private Nachrichtenanbieter*innen (vgl. Beranek 2021a, S. 88). Medien sind nicht neutral, egal ob privaten oder staatlichen Ursprungs. Alles was sie beinhalten ist nicht neutral; sie sind menschengemacht. Dies zu unterschätzen oder gar zu vergessen, stellt eins der größten Risiken im Kontext der Meinungsbildung und informationellen Selbstbestimmung, ebenso wie für das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 19, UN-Menschenrechtskonvention) dar. Dennoch bilden sie eine wichtige Quelle: um an Informationen heranzukommen, diese zu vergleichen und anhand ihres Ursprungs und geäußerten Kontextes abzugleichen und darüber in den Austausch zu kommen (vgl. Fuchs 2021, S. 246 & S. 331 f.).

„Unbestritten ist: Wenn es um die gesellschaftliche Information und Kommunikation geht, die via technischer Vermittler verbreitet wird, hat der Staat eine Gestaltungspflicht: Es geht um die Etablierung einer der offenen, demokratischen Gesellschaft angemessenen Kommunikationsordnung. Es geht um den Zugang zu Informationen, die Verhinderung von Diskriminierung, um Chancengleichheit und um die Verhinderung von Meinungsmacht.“ (Jarren 2018, S. 25)

Was aber passiert, wenn der Zugang zu diesen Informationen nicht nur durch den Staat, Intermediäre und Gatekeepern oder sogar infrastrukturell – also mangels benötigter Geräte oder Medien – ohne zuvor stattfindender gesellschaftlicher Aushandlungsprozesse geregelt wird?

²¹ „Demzufolge soll der Rundfunk durch die Auswahl von Programmen und Themen die freie Meinungsbildung und kulturelle Vielfalt gewährleisten. Ferner soll er mit seinem Angebot der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung den Rezipienten dienen.“ (Hoffmann 2016; o.S.)

Was geschieht, wenn der Prozess selektiver Wahrnehmung nicht mehr von den informations-suchenden Menschen initiiert und teilweise gesteuert, sondern von intransparenten Selektions-algorithmen übernommen wird? Was geschieht also, wenn verfügbare Informationen und Su-chergebnisse von profitorientierten Konzernen anhand von ihnen definierter Kategorien als re-levant definiert werden? Genauer: Was geschieht, wenn die Regeln, nach denen Menschen Zu-gang zu Informationen erhalten, von vordefinierten Algorithmen, anhand individueller Profile über ihr Internetverhalten, bestimmt werden? (vgl. Beranek 2021a, S. 88 ff.)

Aktuell ist für die meisten Menschen ohne notwendiges technisches Knowhow kaum noch nachvollziehbar, wie die für uns bereitgestellte Informationen selektiert werden. Ein Einblick in die Funktionsweise der Algorithmen von privaten Konzernen ist nicht immer gegeben und somit sind die Selektionskriterien oder das, was als relevant definiert wird, nicht transparent. In diesem Zusammenhang ist kaum noch von einer bewussten Entscheidung, welche in Folge eines sich autonomen Informierens erfolgt, die Rede (vgl. Hill 2021, S. 38 f.). Dieses „Mehr“ an Optionen wird zwar oft positiv gemeinsam mit dem Begriff des Empowerments²² genutzt und verstanden, genauso wie die breitere und relativ günstige Verfügbarkeit von Informations-technologien über staatliche Netze hinaus. Aber zu welchem Preis findet diese Entwicklung statt? Daher das Gegenstück zu dieser Überlegung:

„[...] muss man auch bei der Einbettung von Computern in Arbeitszusammenhänge Sozi-aler Arbeit davon ausgehen, dass die Technikentwicklung bisher vor allem von giganti-schen Unternehmen in deren Eigeninteresse vorangetrieben wird. Deren Technik ist, wie etwa bei Facebook zu sehen, nicht neutral, sondern auf strukturelle Herrschaft hin ange-legt. Es geht also nicht nur um Verhinderung, sondern auch um Neugestaltung.“ (Krotz 2020, S. 39)

Verbunden mit dem Prozess der Digitalisierung, ergeben sich hier viele neue Chancen und Ri-siken, sowohl für Professionelle als Adressat*innen in Kontext der informationellen Selbstbe-stimmung. Medien stellen schließlich gleichzeitig Arbeitsmittel zum Zugang zu Adressat*in-nen, zur zeitnahen Kommunikation mit Adressat*innen aber auch zwischen professionellen oder zu Institutionen dar. Außerdem stellen sie, wenn sie nicht bewusst gewählt, mitentwickelt und engmaschig von Seiten der Profession in Kooperation mit IT geprüft werden, einen riesigen Risikofaktor sowohl für Professionelle als auch für ihre Adressat*innen (vgl. Sagebiel/Pankofer 2021, S. 56 f. & S. 70; vgl. Beranek et al. 2021, S. 181 ff.).

²² im Sinne von sich für sich und die eigenen belangen und Interessen stark zu machen und diese zu vertreten. (vgl. Herriger 2010, S. 20)

Zum Beispiel ist besondere Vorsicht geboten, wenn es um die Überwachbarkeit, Einsicht und Auswertung personenbezogener Daten geht – nicht nur durch Professionelle, sondern auch durch professionsfremde Personen. Es bedarf einer ethischen Überlegung, wie mit den bereitgestellten Mitteln und insbesondere mit diesen sensiblen Daten umgegangen werden muss (vgl. Hasselbalch/Tranberg 2018, S. 187 ff.). In diesem Zusammenhang ist ein Blick nach Österreich interessant, wo eine semi-staatliche Arbeitsvermittlungsgesellschaft einen Algorithmus einsetzen möchte, um zu evaluieren, wie wahrscheinlich (und somit förderungswürdig) eine schnelle Reintegration arbeitssuchender in den Arbeitsmarkt gelingen könnte (vgl. ÖAW 2020, o.S.). Hier wird das eingesetzte Mittel zu einer Behinderungsmacht, welche eine Einmischung seitens professioneller der Sozialen Arbeit erforderlich macht.

Wichtig ist hierbei die weitreichendere Überlegung, dass nicht ohne kritische Hinterfragung akzeptiert werden sollte, wie private Konzerne durch staatliche Verordnung zu Richtern der Kommunikation in den Sozialen Netzen werden (vgl. Lobe 2017, o. S.). Es ist daher nicht nur für Professionelle der Sozialen Arbeit wichtig, sich mit der Steuerung von Informationen und Meinungsbildung zu befassen, sowohl methodisch und Inhaltlich (z. B. in Form von Empowerment, Teilhabe, Datenschutz), als auch zur Wahrung der Menschenrechte von Professionellen und Adressat*innen.

„In ihrer professionellen Rolle setzt(e) sich Soziale Arbeit dabei immer für die Stärkung der Perspektive von Bürger_innen ein. In diesem Kontext erhebt Soziale Arbeit den Anspruch, in ihren Angeboten und Institutionen Orte zu schaffen, an denen demokratische Prinzipien, politische Partizipation und gesellschaftliche Teilhabe verwirklicht und gefördert wird.“ (Köttig/Röh 2019, S. 11)

Zu den Chancen wird auch die Möglichkeit gezählt, ohne die Einmischung von Gatekeepern, also Redaktionen oder Dritter (TV-Sendungen, Moderatoren oder der Zeitungsbereich) seine „Sicht der Dinge“, seine Meinungen, Vorlieben und Interessen sowie politische Gedanken für eine große Menge an Empfängerinnen verfügbar zu machen (vgl. Schicha 2021, S. 98). Die neuen digitalen Möglichkeiten bieten eine enorme Reichweite, viele Optionen der Selbstpräsentation sowie der Mitsprache und Teilnahme an Diskussionen: „Social Media verleihen dem verfassungsmäßig garantierten individuellen Recht auf freie Meinungsäußerung Schub.“ (Jarren 2018, S. 25). Aber sie bieten auch Raum für radikale Meinungen und Stimmungsmache (vgl. Hill 2021, S. 35; vgl. Beranek et al. 2021, S. 180), indem sie das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 19, UN-Menschenrechtskonvention) nutzen. Dabei bedrohen sie aber folgende Menschenrechte: Recht auf Freiheit, Gleichheit, Solidarität (Artikel 1, UN-Men-

schenrechtskonvention), Verbotes der Diskriminierung (Artikel 2, UN-Menschenrechtskonvention) sowie dem Recht auf Unschuldsvermutung (Artikel 11, UN-Menschenrechtskonvention) – letzteres beispielsweise im Kontext von Shitstorms.

Die Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und Wissen sind deutlich gestiegen. Wenn diese aber wiederum durch eingesetzte Filter beschränkt werden, könnten Informationen und Meinungen auch wieder unsichtbar gemacht werden (vgl. Beranek et al. 2021, S. 186 f.). Nimmt man nun Plattformen wie YouTube oder Instagram als Beispiel, in denen Logiken der Selbstdarstellung und der „Relevanz“ anhand von Klickzahlen greifen (vgl. Fuchs 2021, S. 274), ist anschaulich nachzuvollziehen, wie weniger „interessante“ Meinungen oder Inhalte, welche nicht nur zur Unterhaltung dienen, wieder beinahe unsichtbar, quasi verborgen als heu im Heuhaufen, werden (vgl. Beranek 2021a, S. 90 ff.).

Das Internet und die sozialen Medien sind heute in erheblichem Maße stratifiziert²³, nicht partizipatorische Räumen, und es bedarf eines alternativen, nichtkapitalistischen Internets (vgl. Fuchs 2011b, Kapiteln 7, 8 und 9).“ (Fuchs 2021, S. 136)

Der Sozialwissenschaftler Christian Fuchs befasst sich in seinem Buch *Soziale Medien und kritische Theorie* (2021) in diesem Zusammenhang mit den Partizipationsgrenzen in sozialen Medien (vgl. Fuchs 2021, S 124 ff.). Dafür untersucht er unter anderen die meistgesehenen Videos auf YouTube (vgl. Fuchs 2021, S 126) oder die am meisten gesuchten Schlagwörter in Google (vgl. Fuchs 2021, S 128) und kommt zu dem Schluss, dass auf Plattformen und Social Media ein prädominanter Einfluss von Unterhaltung vorherrscht. Daraus schließt er, dass Plattformen und Social Media für den Konsum von kulturindustriellen Waren²⁴ ausgelegt sind, indem sie unterhalten wollen, Konsumgüter präsentieren und verbreiten. Zudem geben sie Strukturen vor, die genau für diesen Zweck ausgelegt sind. Sie sind für wirtschaftspolitische Zwecke, aber nicht für politische, humanitäre oder soziale Zwecke und Bedarfe ausgelegt. Diese Dienste beinhalten eine Machtasymmetrie in der Nutzbarkeit der Inhalte, z. B. durch Intransparenz bezüglich Funktionalität oder Reichweite der dahinterliegenden Mechanismen und Algorithmen. Die verwendeten Mechanismen und Sortieralgorithmen wurden schließlich für rein für wirtschaftliche Zwecke angelegt und übertragen die Logiken eines Marktes auf die Auslese, Präsentation

²³ Hier am ehesten zu verstehen als: „Zerlegen einer Grundgesamtheit in sich nicht überschneidende Teile [...] mit dem Ziel, im Hinblick auf interessierende Merkmale in sich relativ homogene, untereinander aber heterogene ‚Schichten‘ zu erhalten.“ (Högel 2014, S. 653)

²⁴ Gemeint ist hier der Vorgang, in dem Kultur (Kunst, Musik, etc.) die Form von Waren annimmt und in einem großen Maß (industriell) produziert und vermarktet wird (vgl. Fuchs 2021, S. 17; S. 131ff.)

und Verbreitung vorgefundener Daten. (BSP: Online-Shopping / Werbung; Suchen auf Google) (vgl. Fuchs 2021, S 174 ff.)

Dass politische Forderungen, Themen von sozialen Bewegungen und NGOs²⁵ (Nichtregierungsorganisation) auf diesen Plattformen Platz bekommen, ist somit einem ökonomischen Hintergrund zu verdanken, nicht einem Sozialen. Für die Möglichkeit der Präsentation eigener Themen und Anliegen schalten die Nutzer*innen Werbung, generieren durch Klicks Einnahmen und bewerben sich gegenseitig. Dadurch soll eine möglichst breite Öffentlichkeit erreicht werden. Aber Plattformen sind schlichtweg nicht dafür ausgelegt, eine sogenannte öffentliche Sphäre darzustellen und „Politik“ ist im Kontext vieler sozialer Medien ein Minderheitsthema (vgl. Fuchs, S. 135 ff.).

„Setzt sich Soziale Arbeit also zum Ziel, Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse demokratisch(er) zu gestalten, muss sie zunächst Öffentlichkeit(en) erkennen und gegebenenfalls mitgestalten.“ (Aghamiri et al. 2019, S. 250)

Viele wichtige Themen der Gesellschaft finden im Rahmen von Social Media einen virtuellen Verbreitungsraum, wie das Beispiel des arabischen Frühlings²⁶ in Verbindung mit Twitter und der Verfügbarkeit von Internet zeigen (vgl. Fuchs 2021, S.14; vgl. Gräf 2018, S. 214; vgl. Türke 2019, S. 137). Aber gerade Twitter und Instagram tragen zu einer Verflachung von Kommunikation und Inhalten bei, insbesondere durch ihre vorgegebenen technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Maximale Anzahl verfügbarer Zeichen zum Posten einer Nachricht). Außerdem sorgen Mechanismen wie Ranking, Bewertungen sowie Werbung für eine Verschärfung der Wettbewerbsslage (vgl. Fuchs 2021, S. 273 ff.), auch bezüglich der Wahrnehmung präsentierter Inhalte aus der Sozialen Arbeit. Um weiterhin Gehör in der Sphäre der Adressat*innen zu bekommen, laufen Akteure der Sozialen Arbeit daher Gefahr, in einem Kund*innen-Status zu bleiben, während sie durch Präsenz in den sozialen Medien selbst Kundenakquise betreiben. Aber erfüllen sie hier noch den Auftrag der Sicherung von Teilhabe und Empowerment, wenn sowohl die Angebote der Sozialarbeitenden als auch deren Adressat*innen zunehmend als Produkt wahrgenommen werden? Oder wenn der Bezug zur Arbeit an realen Bedarfen menschlicher Wesen droht, verloren zu gehen? Eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Prozess und den Angebotsformen, hin zu einer Diskussion darüber, was herkömmliche soziale

²⁵ „Organisationen, die auf der Basis privater Initiative transnationale politische und gesellschaftliche, aber auch soziale oder ökonomische Ziele vertreten, indem sie Funktionen im politischen Willensbildungsprozess übernehmen“ (Helmig/Klein 2018, o.S.)

²⁶ „Historische Zäsur“ in vielen Länder Nordafrikas und des Nahen Ostens, hauptsächlich im Kontext autokratischer Systeme betraf, mit weitreichenden politischen Folgen. (vgl. bpb.de o. J., o. S.)

Medien wirklich für Chancen bieten, aber auch für Risiken in sich bergen, benötigt daher Zeit und Engagement (vgl. Fuchs, S. 130).

Nehmen soziale Dienste und Lösungen, welche den Menschen unterstützen sollen, immer mehr die Form von Waren an, entfremden sie sich dadurch von den Menschen und dem Bild derselben. Die Logik der Konzerne dominiert dann das Internet und eine Marktlogik wird zum treibenden Strukturgeber der im Internet vermarkteten Gemeinschaft (vgl. Sagebiel/Pankofer 2021, S. 69). Indem solche Entwicklungen unterstützt werden, wird das, was unter instrumenteller Vernunft verstanden wird (Menschen werden zu Instrumenten der Förderung politisch ökonomischer Interessen gemacht), vorangetrieben. Sobald ein Mensch aber verdinglicht (also einem Objekt, einer Ware gleichgesetzt) wurde, ist er dann noch entscheidungsfrei? Daher sollten auch Entwicklungen im Bereich der Werbung bedacht werden: beworbene Inhalte werden zunehmend im Kostüm seriöser Quellen und nach formalisierten Standards aus dem Bereich der Nachrichtenanbieter bereitstellt. Bezweckt wird unter anderen eine schnellere und leichtere Verbreitung von profitbezogenen Inhalten. Aber auch irreführenden Inhalte und sogar Falschmeldungen (Fake News), die sich ähnlicher Formalisierung bedienen, finden zunehmend schneller ihren Weg zu uns (vgl. Beranek 2021a, S. 92 ff.; vgl. Schmitt 2021, S. 126 ff.).

Kombiniert mit den Möglichkeiten personenbezogener Inhalte, die von Konzernen und deren Algorithmen gesteuert werden, sowie der individuellen Herausforderung, die Menge an Informationen realistisch einzuordnen, ist es schwierig von einer Informationellen Selbstbestimmung zu reden. All dies übt Einfluss auf den Prozess der (politischen) Meinungsbildung und auf die Entwicklung und Verbreitung diverser Themen und Agenden aus. Beranek (2021b) formuliert in diesem Zusammenhang die Aufgaben sozialer Arbeit wie folgt:

„Gerade der Terminus Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession (vgl. Leideritz/Vlecken 2016) bedingt, dass sich soziale Arbeit zwangsläufig auch mit Einflüssen der Digitalisierung auf die öffentliche Meinungsbildung beschäftigen muss.

Hate Speech, Fake News und Algorithmen gesteuerte Informationsvermittlung (die u.a. zu Propagandazwecken gebraucht werden kann) hingegen stellen eine Gefahr für Menschenrechte und Demokratie dar.“ (Beranek 2021b, S. 164)

Somit müssen sämtliche Diskussionen und Inhalte – beispielsweise die Vorwürfe der Einflussnahme auf Wahlen durch den YouTuber Rezo (vgl. spiegel.de 2019, o. S.), aber auch angebliche wissenschaftliche Aussagen zur Funktion und Wirkung von Impfungen (vgl. Weber 2021, o. S.) – kritisch betrachtet werden. Nicht nur im Sinne der Bemächtigung und Teilhabe am politischen Prozess, sondern auch, um die Rechte der Menschen zu wahren. In Folge der aktuellen Entwicklungen ergibt es wenig Sinn, die meinungsbildende und strukturierende Macht

von Konzernen und Portalen – welche sich in eine nach Staub-Bernasconi verstandene Behinderungsmacht entwickeln können – ausschließlich anhand der Überwachung und Begrenzung einzelner Medien, Programme oder Funktionsweisen zu begegnen (vgl. Seufert 2018, S. 15 f.). Auch stellt sich in diesem Zusammenhang oftmals die Frage der Umsetzbarkeit solcher Regelungen, wenn die betroffenen Konzerne und Plattformen beispielsweise nicht dem deutschen Recht untergeordnet sind (vgl. Schmitt 2021, S. 89). Hier bleibt nur darauf zu hoffen, dass (internationale) Menschenrechte gewahrt werden, ebenso wie das Recht, sich nicht mit den Inhalten und Diskussionen auf Plattformen und Social Media beschäftigen zu wollen (vgl. Wesselmann 2019, S. 98).

5.4. Benötigtes Fundament für die Übertragung in eine Menschenrechtsprofession

„Mit der Digitalisierung ist es genauso wie mit dem Radio: Schalten wir das aus, dann läuft die Sendung weiter. Wir hören lediglich nicht mehr zu. Zwar können wir uns vor dem digitalen Wandel verschließen, statt findet er aber dennoch.“ (Oestreicher 2018, S. 75)

Daraus folgt bereits grob, was im Kern erforderlich ist zur Umsetzung einer Menschenrechtsprofession – auch im Kontext eines Prozesses der Digitalisierung: Es benötigt eine **aktive** Gestaltung und Beteiligung der Professionellen Sozialer Arbeit am Prozess der Digitalisierung. Professionelle der Sozialen Arbeit müssen, wenn sie weiterhin im Sinne ihrer Adressat*innen und in Anlehnung einer Menschenrechtsprofession arbeiten wollen – aber auch zum eigenen Schutz, wie verändernde Bedingungen in der Arbeitswelt (Kapitel 5.1) zeigen – Wohl oder Übel mit dem Prozess der Digitalisierung befassen. *„Da sich die Wirklichkeit zunehmend auch in virtuellen Räumen abspielt“ (Kutscher et al. 2020b, S. 16²⁷) eignen sich herkömmliche, an der analogen Welt orientierte methodische Zugänge nur begrenzt“ (Hammerschmidt et al. 2021, S 185) um die Arbeit an sozialen Themen und mit Adressat*innen nachzukommen. Hiermit ist aber nicht nur eine Reaktion auf Stattfindendes gemeint, sondern durchaus die (politische) Einmischung in der Gestaltung der Rahmenbedingungen, in denen dieser Prozess stattfinden soll. Sozialarbeitende und Verbände müssen sich aktiv mit Fragen der Digitalisierung auseinandersetzen, hinterfragen, welche Werte und Normen dabei Berücksichtigung finden und sich mit ihren Adressat*innen dafür einsetzen, so dass eine *„Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Alltages“* (Herriger 2010, S. 20) hin zu mehr Autonomie und Selbstverfügung stattfinden kann (vgl ebd.). Die Reduzierungen des Prozesses der Digitalisierung auf eine*

²⁷ Deckungsgleich mit Kutscher et al. 2020 aus dem hier genutzten Quellenverzeichnis

reine Betrachtung von digitalen Medien und Gerätschaften als Arbeitswerkzeuge ist hier zu kurz gegriffen.

„Technik ist keineswegs neutral, sondern eine soziale Angelegenheit, sie reproduziert über Algorithmen geschlechterstereotypen, die diametral zu den erreichten Zielen von Gleichstellungspolitik und Frauenförderung verlaufen.“ (Beranek et al. 2021, S. 186)

Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit einer aktiven Einmischung im Sinne des Dritten Mandats nach Staub-Bernasconi, seitens der Professionellen, Institutionen und Verbände im Kontext Sozialer Arbeit. Insbesondere dann, wenn die Profession den Anspruch erfüllen soll, eine Menschenrechtsprofession zu sein.

Auch in der Sicherstellung von Teilhabe (nicht nur als Menschenrecht) sollten sozialarbeitende aktiv beteiligt sein, so dass für alle am Prozess der Digitalisierung involvierten Menschen eine *„aktive Teilnahme und Beteiligt-Werden an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen“* (Wesselmann 2019, S. 97) gelingen kann. Schließlich durchdringt der Prozess der Digitalisierung alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens und wirkt sich auf den Menschen als Ganzes aus: als eigenständiges System und über alle Systeme, zu denen er gehört und an denen er teilnimmt. Ebenso finden Auswirkungen auf alle Werte und Normen, Rechte und Pflichten statt, welche einen Menschen betreffen. Der Medienwissenschaftler und Professor für Medienethik Christian Schicha schreibt daher in Bezug auf einen normativen Orientierungsrahmen folgendes:

„Die Ethik kann hierbei einen begrenzten, aber substanziellen Beitrag leisten, um grundlegende Wertefragen, u.a. in Bezug auf Verantwortung, Transparenz und Handlungsautonomie computergenerierter Programme, auch in Bezug auf die Soziale Arbeit, zu leisten.“ (Schicha 2021, S. 113)

Kurz gesagt, geht es um Verantwortung (sowohl professionelle als auch humane), nicht nur den Adressat*innen oder Kolleg*innen gegenüber, sondern gegenüber aller Menschen in unserer Gesellschaft. Schließlich sollte sich wichtiges ethisches Wissen, genau so wie die Erfahrung im Umgang mit demselben, in der Profession und im Handeln Professioneller der Sozialen Arbeit wiederfinden (vgl. Oestreicher 2018, S. 82), so dass sie in einen Austausch mit ihren Adressat*innen gehen und mit ihnen gemeinsam für die Wahrung ihrer Rechte (der eigenen und der der Adressat*innen) eintreten können. *„Wie lässt sich die zunehmend enge Interaktion zwischen Mensch und autonomen Maschinen nicht nur sicher, sondern auch moralisch verantwortungsvoll gestalten?“* (Kehl 2018, S. 24). Diese Frage formuliert der Autor und Biomediziner Christoph Kehl im Rahmen von Überlegungen von Chancen und Risiken im Kontext pflegerischer Tätigkeiten, dennoch sollten sie auf alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens übertragen werden. Das wird insbesondere dann notwendig, wenn die Entwicklungen rund um das Internet

der Dinge weiterhin so schnell voranschreiten. Durch eine „Verknüpfung von identifizierbaren physischen Objekten untereinander und mit Nutzern über eine Internet-ähnliche Struktur“ (Kaufmann/Servatius 2020, S. 5) könnten also jeder Gegenstand und jede Person, welche sich in einem Netz mit „internetähnlicher“ Struktur befinden, mithilfe (konstanter) sensorischer Datenerhebung miteinander in Kontakt treten und sich austauschen. So können die Grenzen zwischen einer realen, physischen Welt und einer virtuellen, digitalen Welt immer mehr verschwimmen und früher nicht mögliche Interaktionen würden zu Realität. (vgl. Beranek et al. 2021, S. 176 ff.).

Aber auch im Bereich der Plattformen, Messenger und Sozialen Medien ist die Frage Kehls berechtigt. Insbesondere, wenn einige der größten Anbieter auf diesem Sektor durch Repressalien und Manipulationen von anzuzeigenden Daten negativ auffallen und gegen jegliche Bedrohung ihres Einflusses vorgehen. Auf Spiegel Online beschäftigt sich beispielsweise in diesem Zusammenhang der Autor Patrick Beuth mit dem Fall von Louis Barclay, welcher die App „Unfollow Everything“ zum Aufräumen seiner persönlichen Facebook Startseite programmierte. Er begründet sein Vorgehen damit, dass Facebooks Verhalten „nicht nur gegen den Wettbewerb gerichtet [sei], sondern auch gegen Konsumenten“ (Barclay 2021, o. S.). Schließlich werden die Nutzer*innen, laut Barclay: „auf unbestreitbar nützlichen Plattformen eingeschlossen und dann daran gehindert, legitime Entscheidungen darüber zu treffen, wie wir sie nutzen wollen.“ (ebd. 2021, o. S.). Daher sei es wichtig, dass Politik und Gesellschaft sich zu Wehr setzen. Ebenso sollten Professionelle der Sozialen Arbeit sowie Institutionen sich genau darüber im Klaren sein, ob sie diese Plattformen nutzen wollen oder gar sollten.

„Deshalb ist es wichtig, dass sich die Profession Soziale Arbeit mit ihrer digitalen Arbeit der Zukunft intensiv und mehr als bisher beschäftigt und bei der Ausgestaltung Einfluss nimmt.“ (Oestreicher 2018, S. 82)

Auf die Frage, wie mit dem Prozess der Digitalisierung umzugehen sei, müsste eigentlich ein konsequenter Boykott aller behindernden Strukturen erfolgen. Aber auch die aktive Gestaltung von begrenzenden und schützenden Strukturen vorangetrieben werden. Hier unterliegen Professionelle der Sozialen Arbeit einem moralischen Dilemma: Auf der einen Seite sollen sie einen Kampf für die Rechte und die Freiheiten der Adressat*innen vorantreiben – ebenso wie für bessere Bedingungen der zu leistenden Arbeit – andererseits würde sich solch ein Kampf nicht nur anfangs, sondern für eine ganze Weile zu Lasten der Adressat*innen auswirken. Genauso wäre eine moralische Erpressung durch Öffentlichkeitsmeinung (z. B. Shitstorms durch Betroffene, die nicht zeitnah an benötigte Hilfe oder Leistungen gelangen) zu befürchten. Eine

Vernetzung und eine Zusammenarbeit mit Verbänden und politischen Akteure sowie Gewerkschaften muss demzufolge stattfinden, so dass eine Unterwerfung gegenüber menschenverachtenden Rahmenbedingungen und Logiken, welche beispielsweise ihren Ausdruck in Algorithmen finden, kategorisch verweigert werden (vgl. Sagebiel/Pankofer 2021, S. 69) – zumindest bis eine ernst zu nehmende Alternative gemeinsam erarbeitet wurde. Aber in Anbetracht der Abhängigkeit von Finanzierungsmöglichkeiten und politischem Einfluss, ergibt sich anfänglich die Notwendigkeit eines Kompromisses zur Umsetzung von Interessen. Dennoch sollte es ein Kompromiss sein, welcher nicht zugunsten bereits vorhandener Machtverhältnisse beschlossen wird, sondern anhand gesellschaftlich und politisch ausgehandelter und definierter Kriterien – wie dem Schutz der Daten und der Menschenrechte – erwirkt wirkt.

Damit ein solcher Kompromiss jedoch kooperativ ausgearbeitet werden kann, sind neben Einfluss, Geld und Zeit auch Wissen und Kompetenzen seitens Professioneller der Sozialen Arbeit vorausgesetzt. Die von Marc Witzel, Professor für Wissenschaft Sozialer Arbeit in Dresden (Schwerpunkt Mediatisierung), ausgearbeiteten Ideen zur Unterstützung von KuJ im Rahmen sozialpädagogischer Arbeit zu Themen der Digitalisierung, könnten auch für die Akquise von Wissen seitens Professioneller allgemeiner gefasst werden. Das anzueignende Wissen bildet laut Witzel ein notwendiges Fundament aller Professioneller, denn nur so können sie: (1) Aneignungsprozesse von Medien initiieren und begleiten, damit der Fokus nicht nur in der Bereitstellung von Medien verweilt (vgl. ebd. 2018, S. 90f.); (2) Digitale Medien beherrschen, so dass ein möglichst sicherer Umgang erlernt und vermittelt wird (Stichwort Medienkompetenz), um Aushandlungsprozesse zu ermöglichen und zu begleiten (vgl. ebd. 2018, S. 91f.); (3) „Haltung“ bewahren, in sie die Handlungsmotivationen von Adressat*innen ernst nehmen, diese als Expertinnen ihrer Lebenswelt betrachten und anhand einer normative Rahmung von Gesellschaft (z. B. in Form der Menschenrechte) spiegeln – als Orientierungsrahmen für den Gestaltungs- und Aushandlungsprozesse (vgl. ebd. 2018, S. 92f.). Daraus ergibt sich für Witzel auch die Aufgabe der Fachkräfte in diesem Kontext: (4) das Handeln von Menschen als Ausgangspunkt nehmen, „Haltung“ einnehmen und mit ihnen in einen Austausch gehen, so dass sie sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln können (vgl. ebd. S. 90 f. & S. 93f.) Dafür ist **Wissen** seitens der Professionellen im digitalen Bereich essenziell (vgl. ebd. 2018, S. 93 f.).

Ergänzend sollte hinzugezogen werden, was laut Beranek (2021b) im Zuge der Aneignung und Auseinandersetzung mit Wissen seitens Professioneller der Sozialen Arbeit anhand des Beispiels digitaler Spiele geschehen sollte: (1) Erkennen und verstehen der Wirkungsweisen und Mechanismen in der Digitalisierung (z. B. Algorithmen); (2) Anregung einer kritischen Reflexion und Kontextualisierung der erhobenen und verarbeiteten Daten (z. B. welchen Sinn und

Zweck erfüllen sie?); (3) Vorgänge, wie die Funktionsweisen von Selektionsalgorithmen oder individueller Profile, transparent machen, so dass ein Schritt in Richtung einer eigenständigeren Meinungsbildung real möglich wird; (4) Anerkennung der Lebenswelt und Expertisen (beispielsweise Jugendlicher, Gamer, Blogger etc.) mit Fokus auf einen faktengeleiteten Diskurs, so dass eine Herstellung und Pflege wertvoller Kontakte für eine bessere Einsicht in die entsprechenden Systeme sowie ein Austausch auf Augenhöhe ermöglicht wird (vgl. Beranek 2021b, S 160 ff.).

Neben der Aneignung, Vermittlung und Überprüfung von Wissen – sowie der Einnahme professioneller Haltung bezüglich gesellschaftlicher Werte und Normen im Austausch mit weiteren Professionellen der Sozialen Arbeit sowie Adressat*innen – wären aktive Kooperationen mit kritischen Professionellen aus der IT, wie die (NGO) Algorithmwatch²⁸, welche eine kritischen Betrachtung auf die Funktionsweise und Wirkung von eingesetzten Algorithmen nachgeht, denkbar und sinnig. Ebenso wäre es interessant sich mit Verantwortlichen aus den wenig bekannten Bereich der Sozialinformatik, welcher sich mit der elektronischen Verarbeitung von Informationen in Sozialer Arbeit und Sozialwirtschaft befasst sowie der Digitalisierung sozialer Dienste und Dienstleistungen (vgl. Kreidenweis 2018b, o. S.), zusammen zu setzen, in Austausch zu gelangen und gemeinsame Projekte sowie Rahmenbedingungen zu entwickeln.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das benötigte Fundament für die Übertragbarkeit der Gedanken und Forderungen einer internationalen Menschenrechtskonvention auf die Soziale Arbeit im Kontext der Durchdringung und Veränderungen aller Lebensbereiche im Zuge des Prozesses der Digitalisierung aus den folgenden Punkten besteht:

- (1) Die persönliche Bereitschaft, sich als Professioneller der Sozialen Arbeit aktiv Wissen anzueignen und mit Inhalten, Chancen, Risiken und Entwicklungen des Digitalisierungsprozesses kritisch auseinanderzusetzen.
- (2) Die gesammelten Wissens- und Kompetenzbestände im Rahmen von Medienkompetenzen mit Kolleg*innen teilen, zur Diskussion bringen und mit Adressat*innen besprechen.

²⁸ „AlgorithmWatch ist eine gemeinnützige Forschungs- und Advocacy-Organisation mit dem Ziel, Systeme automatisierter Entscheidungsfindung (ADM) und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beobachten und zu analysieren.“ (<https://algorithmwatch.org/de/>)

- (3) Aber auch Adressat*innen und deren Kompetenzen im Umgang mit Erscheinungen aus dem Prozess der Digitalisierung ernst- und wahrnehmen, sie dabei zu begleiten und einen Orientierungsrahmen bieten, beispielsweise in Form der eigenen professionellen Haltung und im Austausch bezüglich gesellschaftlich ausgehandelter Werte und Normen.
- (4) Wahrnehmen der Profession Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession, welche die Internationalen Menschenrechte als geltenden Orientierungsrahmen für Werte und Normen im gesellschaftlichen Miteinander anerkennt und aktiv heranzieht, daraus Konsequenzen zieht und diese gegebenenfalls zum Anlass nimmt, sich aktiv an gesellschaftlichen und politischen Prozessen gemeinsam mit Adressat*innen einzumischen.

6. Schlussbetrachtung und Ausblick

Im Verlauf dieser Bachelorarbeit wurde der Prozess der Digitalisierung im Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession untersucht. Dafür erfolgte zunächst eine Betrachtung dessen, was Digitalisierung umfasst, welche Begriffe in der Bachelorarbeit Verwendung finden, aber auch was sie bedeuten. Anschließend erfolgte die Erarbeitung einer Arbeitshypothese, anhand dessen in den folgenden Kapiteln weitergearbeitet werden kann, da vorhandene Definitionsversuche den Umfang des Prozesses meistens nicht ausreichend erfassen. Nachdem die Arbeitshypothese formuliert wurde, folgte ein Überblick über den Diskurs des Digitalisierungsprozesses in drei der meistgenutzten Theorien der Sozialen Arbeit: die Lebensweltorientierung nach Thiersch, die Bewältigungstheorie nach Böhnisch und die normative Handlungstheorie nach Staub-Bernasconi. Schließlich werden alle Theorien der Sozialen Arbeit von den Auswirkungen des Prozesses der Digitalisierung betroffen.

Wie dem Titel dieser Bachelorarbeit bereits zu entnehmen ist, wurde eine genauere Betrachtung der normativen Handlungstheorie gewählt, um die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in den Fokus zu setzen. Die Notwendigkeit einer ethischen und politischen Einbettung der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession ist in Zeiten zunehmender Entgrenzung von Menschen und gesellschaftlicher Entwicklung notwendig. Es ist erforderlich, sich für die eigenen Rechte als Professionelle sowie die Rechte von Adressat*innen einzusetzen. Insbesondere dann, wenn lokale staatliche Maßnahmen nicht mehr ausreichen, um den Entwicklungen im Zuge des Prozesses der Digitalisierung Herr zu werden, bedarf es einen international anerkannten Rahmen für die Arbeit mit Adressat*innen. Anschließend bleibt nun zu überprüfen, ob eine

sich als Menschenrechtsprofession verstehende Soziale Arbeit im Kontext von Digitalisierung umsetzen lässt.

Generell betrachtet geschieht dies bereits, wenn Verbänden und Professionelle der Sozialen Arbeit auf Strukturen und Prozesse, die durch Digitalisierung durchdrungen werden, reagieren oder versuchen, sich diese für die Arbeit mit ihren Adressat*innen zu Nutze machen. Aber eine instrumentelle Betrachtung – also eine reine Betrachtung von digitalen Medien, Smartphones, Programme, Apps und dergleichen als Erweiterung des Repertoires an Werkzeugen für den Umgang mit Adressat*innen oder zur Gestaltung des eigenen beruflichen Alltages – reicht nicht aus. Vielmehr sollte sie durch eine kritische Positionierung gegenüber den begehrten Strukturen und Prozessen begleitet werden. Professionelle der Sozialen Arbeit müssen somit, wenn sie weiterhin im Sinne ihrer Adressat*innen und in Anlehnung einer Menschenrechtsprofession arbeiten wollen, eine Einmischung im Sinne des Triple-Mandats der Sozialen Arbeit in Betrachtung ziehen: Einerseits zur Beurteilung von Chancen und Risiken des Digitalisierungsprozesses für Professionelle wie Adressat*innen, andererseits um die Umsetzbarkeit einer Menschenrechtsprofession im Kontext der veränderten Rahmenbedingungen durch den Digitalisierungsprozess zu gewährleisten. Geschieht dies nicht, laufen jahrelange Bemühungen und Kämpfe, die durch Akteure der Sozialen Arbeit in Gesellschaft und Politik ausgefochten wurden, Gefahr, wieder abschwächt und relativiert zu werden.

Digitale Medien nehmen immer mehr einen selbstverständlichen und in dem Bewusstsein fast unsichtbaren Anteil im alltäglichen Leben ein. Daher scheint es notwendig, dass eine digitalisierte Menschenrechtsprofession, welche im beruflichen Kontext umgesetzt werden soll, auch eine Einbettung von ethischen wie politischen Fundamenten einer Menschenrechtsprofession und des Digitalisierungsprozesses bereits im Studium der Sozialen Arbeit erfahren muss. Es bedarf einer aktiven Gestaltung der umzusetzenden digitalen Menschenrechtsprofession, welche u.a. in der Form von erweiterten Seminaren in Theorien und Grundorientierung erfolgen, aber auch im Kontext von freiwilligen Angeboten, Werkstätten, AGs sowie zielgerichteter Tagungen erfolgen kann. Eine weitere Idee bezüglich der Einbettung in den Kontext der Lehre an Hochschulen, wäre beispielsweise die Betrachtung des Digitalisierungsprozesses im Rahmen von Sozialarbeitspolitik in Studium des Bachelors der Sozialen Arbeit. In dem gewählten Rahmen könnten die verschiedenen Ebenen des politischen Zyklus herangezogen werden, welche alle von dem Digitalisierungsprozess betroffen sind, unter Betrachtung von Vernetzungsmöglichkeiten, der Notwendigkeit von öffentlicher Bekanntmachung und Einmischung durch Akteure der Sozialen Arbeit auf die politischen Rahmenbedingungen einer Menschenrechtspro-

fession. Ebenso wäre eine mehrtägige Tagung vorstellbar, welche der Bündelung, dem Austausch sowie der Vernetzung Professioneller aus unterschiedlichen Feldern der Sozialen Arbeit, im Rahmen des Menschenrechtsprofessionsgedanken vereint. Vorstellbar wäre Z. B. eine Eröffnungsrede von Silvia Staub-Bernasconi zum Thema Menschenrechtsprofession, mit gefolgter Einbettung in die Digitalisierung von Angelika Beranek. Anhand mehrerer Blöcke könnten dann das theoretische Fundament einer digitalen Menschenrechtsprofession in diversen Einsatzfeldern erörtert werden: Ist-Zustände, aktuelle Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken der Digitalisierung, Bedarfe der Professionellen, Bedarfe der Adressat*innen, Erwartungen der Politik u. v. m. Abschließend wäre zudem eine Zukunftswerkstatt denkbar, welche die vorangegangenen Überlegungen aufgreift, vorhandene Ressourcen mobilisiert und eine gemeinsame Position formuliert, ähnlich dem Wiener Manifest zum digitalen Humanismus aus dem Jahre 2019 (siehe Einleitung).

Was aber unterm Strich bleibt, ist die Notwendigkeit, dass alle involvierten Akteure der Sozialen Arbeit sich aktiv mit den Themen, Chancen, Risiken und Implikationen des Digitalisierungsprozesses befassen. Nicht nur der eigenen Professionalität wegen, sondern insbesondere zur realen Umsetzung des dritten Mandats nach Staub-Bernasconis, unter der Wahrung internationaler Menschenrechte, im Sinne einer allumfassenden Verbesserung der gesellschaftlichen Situation und der Sicherung sozialer Gerechtigkeit. In diesem Sinne wäre es in einer Folgearbeit auch interessant zu betrachten und zu analysieren, wie der Prozess der Digitalisierung spezifisch in den einzelnen Handlungsfeldern gestaltet. Beispielhaft in der Arbeit mit älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung und insbesondere in Kontext behindernder und begrenzender Machtverhältnisse.

Literaturverzeichnis

- Aghamiri, Kathrin/Reinecke-Terner, Anja/Streck, Rebekka (2019):** Wo beginnt Demokratie? Wahrnehmen, zulassen und ermöglichen von Öffentlichkeit. In: Köttig, Michaela/Röh, Dieter (Hg.): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Theoretische Analysen, gesellschaftliche Herausforderungen und Reflexionen zur Demokratieförderung und Partizipation. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich, 249-258.
- Amnesty International (2019):** Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Online unter <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2021-08/Amnesty-International-Broschuere-Allgemeine-Erklaerung-der-Menschenrechte-barrierefrei.pdf> (Zugriff: 19.09.2021).
- Bendel, Prof. Dr. Oliver (2021a):** Definition: Systemrelevanz. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH vom 13.07.2021. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/systemrelevanz-122548> (Zugriff: 20.09.2021).
- Bendel, Prof. Dr. Oliver (2021b):** Definition: Shitstorm. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH vom 08.02.2021. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/shitstorm-123243/version-383418> (Zugriff: 22.09.2021).
- Beranek, Angelika (2021a):** Soziale Arbeit im Digitalzeitalter. Eine Profession und ihre Theorien im Kontext digitaler Transformation. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Beranek, Angelika (2021b):** Zwischen Algorithmen und Wertediskurs. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Profession der Sozialen Arbeit. In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/Beranek, Angelika (Hg.): Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 153-175.
- Beranek, Angelika/Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane Beate (2021):** Nachtrag zur zweiten Auflage. In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/Beranek, Angelika (Hg.): Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 176-190.
- Beranek, Angelika/Hill, Burkhard/Sagebiel, Juliane Beate (2019):** Digitalisierung und Soziale Arbeit – ein Diskursüberblick. In: Soziale Passagen, 2019 (11), 225–242. <https://doi.org/10.1007/s12592-019-00332-2>
- Bertelsmann Stiftung (2021):** Digitalisierung an Schulen: Der Geist ist willig, das WLAN ist schwach. Online unter <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2017/september/digitalisierung-an-schulen-der-geist-ist-willig-das-wlan-ist-schwach/> (Zugriff: 05.10.2021).
- Brumlik, Micha (2017):** Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Hamburg: CEP Europäische Verlagsanstalt.

- Bundeszentrale für Politische Bildung (bpb) (2011):** Menschenrechte. Online unter <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17842/menschenrechte> (Zugriff: 19.09.2021).
- Bundeszentrale für Politische Bildung (bpb) (o. J.):** Dossier. Arabischer Frühling. Online unter <https://www.bpb.de/internationales/afrika/arabischer-fruehling/> (Zugriff: 18.11.2021).
- Duden.de (2021):** Daten. Online unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Daten> (Zugriff: 09.10.2021).
- Duden.de (2021):** Follower. Online unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Follower> (Zugriff: 12.11.2021).
- Duden.de (2021):** normativ. Online unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/normativ> (Zugriff: 16.10.2021).
- Duden.de (2021):** Pandemie. Online unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Pandemie> (Zugriff: 02.11.2021).
- Duden.de (2021):** Plattform. Online unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Plattform> (Zugriff: 08.10.2021).
- Ermel, Nicole/Stüwe, Gerd (2019):** Lehrbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim, Beltz Juventa Verlag.
- FairAndGoodADM (o. J.):** Glossar | Algorithmische Entscheidungssysteme (ADM Systeme). Online unter https://fairandgoodadm.cs.uni-kl.de/glossar_3 (Zugriff: 08.10.2021)
- Fuchs, Christian (2021):** Soziale Medien und Kritische Theorie. Eine Einführung. 2. Auflage. München: UVK Verlag.
- Gapski, Harald (2020):** Digitale Transformation: Datafizierung und Algorithmisierung von Lebens- und Arbeitswelten. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/ Zorn, Isabel (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 156-166.
- Gapski, Harald (2021):** Big Data und Soziale Arbeit. Kontexte, Beispiele und Perspektiven aus einer kommunikationswissenschaftlichen Sicht. In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/Beranek, Angelika (Hg.): Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 74-93.
- Gräf, Eike (2018):** Internetzugang als Menschenrecht. Ein Schritt in Richtung einer gerechteren Gesellschaft? In: Otto, Philipp/Gräf, Eike (Hg.): 3TH1CS. Die Ethik der digitalen Zeit. Bonn: Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, 210-215.

- Hager, Christa (2020):** Digitaler Humanismus. Wiener Manifest: "Wie die Welt ist oder sein sollte". Online unter <https://www.wienerzeitung.at/dossiers/digitaler-humanismus/2075067-Wie-die-Welt-ist-oder-sein-sollte.html> (Zugriff: 20.11.21).
- Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/ Beranek, Angelika (2021):** Einführung: Big Data, Facebook, Twitter & Co. Soziale Arbeit und digitale Transformation. In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/Beranek, Angelika (Hg.): Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 9-32.
- Hasselbalch, Gry/Tranberg, Pernille (2018):** Datenethik: Eine neue Geschäftsethik entwickeln. In: Otto, Philipp/Gräf, Eike (Hg.): 3TH1CS. Die Ethik der digitalen Zeit. Bonn: Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung, 186-196.
- Helmig, Prof. Dr. Bernd/Klein, Prof. Dr. Martin (2018):** Definition. Non-Governmental Organization (NGO). Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/non-governmental-organization-ngo-39218> (Zugriff: 28.10.2021).
- Herrera, Sara (2018):** Digitale Plattformen – Digitale Geschäftsmodelle Schritt für Schritt aufbauen [Teil 2]. Online unter <https://www.handelskraft.de/digitale-plattformen-gestalt-und-aufbau-digitaler-geschaeftsmodelle-teil-2/> (Zugriff: 08.10.2021).
- Herriger, Norbert (2010):** Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Auflage. Stuttgart: Kolhammer
- Hill, Burkhard (2021):** Digitale Medien, Medienpädagogik und Soziale Arbeit. In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/Beranek, Angelika (Hg.): Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 33-52.
- Hoening, Ragnar/Kuleßa, Peter (2018):** Mehr als Algorithmen. Digitalisierung in Gesellschaft und Sozialer Arbeit – Zum Sonderband 2018. In: Stadtler, Wolfgang (Hg.): Mehr als Algorithmen. Digitalisierung in Gesellschaft und Sozialer Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa, 4-8.
- Hoffmann, Bernward (2020):** Medienpädagogik und Soziale Arbeit – kongruent, komplementär oder konträr im Umgang mit Digitalisierung und Mediatisierung. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/ Zorn, Isabel (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 42-57.
- Hoffmann, Dagmar (2016):** Bildungsauftrag und Informationspflicht der Medien. Online unter <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/medienpolitik/237014/bildungsauftrag-und-informationspflicht-der-medien?p=0#bio0> (Zugriff: 25.10.2021)
- Högel, Josef (2014):** Stratifizierung. In: Lenk, Christian/Duttge, Gunnar/Fangerau, Heiner (Hgs.): Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen. Berlin/Heidelberg: Springer, 653-656. https://doi.org/10.1007/978-3-642-35099-3_107

- Jarren, Otfried (2018):** Kommunikationspolitik für die Kommunikationsgesellschaft. In: Aus Politik und Zeitgesellschaft (APuZ): Medienpolitik, 2018 (40-41), 23-28.
- Karidi, Maria (2018):** Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk in der Schusslinie: Eine Differenzierung. In: Aus Politik und Zeitgesellschaft (APuZ): Medienpolitik, 2018 (40-41), 17-22.
- Kaufmann, Timothy/Servatius, Hans-Gerd (2020):** Digitale Technologien verändern den Wettbewerb. In: Timothy Kaufmann/Hans-Gerd Servatius (Hg.): Das Internet der Dinge und Künstliche Intelligenz als Game Changer. Wege zu einem Management 4.0 und einer digitalen Architektur. Wiesbaden/Heidelberg, Springer Vieweg, 1–15.
- Kehl, Christoph (2018):** Entgrenzungen zwischen Mensch und Maschine, oder: können Roboter zu guter Pflege beitragen? In: Aus Politik und Zeitgesellschaft (APuZ): Künstliche Intelligenz, 2018 (6-8), 22-28.
- Klein, Prof. Dr. Martin (2018):** Definition. Informeller Sektor. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/informeller-sektor-40129> (Zugriff: 12.11.2021)
- Köttig, Michaela/Röh, Dieter (2019):** Demokratie und Soziale Arbeit – ein herausforderndes Wechselverhältnis. In: Köttig, Michaela/Röh, Dieter (Hg.): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Theoretische Analysen, gesellschaftliche Herausforderungen und Reflexionen zur Demokratieförderung und Partizipation. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, 11-20.
- Köver, Chris (2020):** Gericht macht Weg für den AMS-Algorithmus wieder frei. Online unter: <https://netzpolitik.org/2020/automatisierte-entscheidungen-gericht-macht-weg-fuer-den-ams-algorithmus-wieder-frei/> (Zugriff: 09.10.2021)
- Kreidenweis, Helmut (2018a):** Digitaler Wandel in der Sozialwirtschaft. Grundlagen - Strategien - Praxis. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kreidenweis, Helmut (2018b):** Sozialinformatik [online]. socialnet Lexikon. Online unter: <https://www.socialnet.de/lexikon/Sozialinformatik> (Zugriff: 27.11.2021)
- Krotz, Friedrich (2020):** Mediatisierung als Konzept für eine Analyse von Sozialer Arbeit im Wandel der Medien. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/ Zorn, Isabel (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 30-41.
- Kulke, Dieter/Schmidt, Johanne (2019):** Der politische Auftrag Sozialer Arbeit in der Praxis – Empirische Ergebnisse. In: Köttig, Michaela/Röh, Dieter (Hg.): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Theoretische Analysen, gesellschaftliche Herausforderungen und Reflexionen zur Demokratieförderung und Partizipation. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich, 301-313.

- Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/ Zorn, Isabel (2020):** Einleitung – Hintergrund und Zielsetzung des Handbuchs. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/ Zorn, Isabel (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 9-16
- Lackes, Prof. Dr. Richard/Siepermann, Dr. Markus/Markgraf, Prof. Dr. Daniel (2018):** Definition: Hardware. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH vom 19.02.2018. Online unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/hardware-34131> (Zugriff: 08.10.2021).
- Lambers, Helmut (2016):** Theorien der Sozialen Arbeit. Ein Kompendium und Vergleich. 3. Auflage. Opladen/Toronto, Verlag Barbara Budrich.
- Ley, Thomas (2021):** Zur Informatisierung Sozialer Arbeit. Eine qualitative Analyse sozialpädagogischen Handelns im Jugendamt unter dem Einfluss von Dokumentationssystemen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Lobe, Adrian (2017):** Die Macht von Google und Facebook – Software frisst die Welt. Online unter www.sueddeutsche.de/digital/die-macht-von-google-und-facebook-software-frisst-die-welt-1.3572805 (Zugriff: 20.10.2021).
- ÖAW (2020):** Der AMS-Algorithmus. Ein Algorithmus für Arbeitslosigkeit? Soziotechnische Analyse des sogenannten „AMS-Algorithmus“. Online unter <https://www.oeaw.ac.at/ita/projekte/der-ams-algorithmus> (Zugriff: 14.10.2021)
- Oestreicher, Elke (2018):** Digitalisierung erarbeiten – Hinhören und mitmachen, denn weghören ist keine Option! In: Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Berlin (Hg.): Mehr als Algorithmen. Digitalisierung in Gesellschaft und Sozialer Arbeit. Sonderband TUP - Theorie und Praxis 2018. Weinheim: Beltz Juventa, 75- 83.
- Olk, Thomas/ Speck, Karsten (2012):** Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag, 355-360.
- Prasad, Nivedita (2018):** Soziale Arbeit – Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In: Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia (Hg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit. Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen: Verlag Barbara Budrich, 37-54.
- Rackl, Franz (2019):** Vernunft erleben! Integrativer Humanismus als Grundlage einer bewussten Lebenskultur. Baden-Baden, Academia Verlag.
- Röh, Dieter (2013):** Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. Wiesbaden: Springer VS.

- Sagebiel, Juliane/Pankofer, Sabine (2021):** Digitale Medien, Macht und Soziale Arbeit. Ein Machtblick auf die Mediatisierung in der Sozialen Arbeit. In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/Beranek, Angelika (Hg.): Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 53-73.
- Schadt, Peter (2020):** Digitalisierung als Scheinsubjekt: Technischer Wandel und Arbeitsbedingungen – aber wo bleibt eigentlich das Kapital? LabourNet Germany. Online unter <https://www.labournet.de/politik/wipo/wipo-deb/kapitalismuskritik/digitalisierung-als-schein-subjekt-technischer-wandel-und-arbeitsbedingungen-aber-wo-bleibt-eigentlich-das-kapital/> (Zugriff: 30.08.2021).
- Schicha, Christian (2021):** Informationsethische Herausforderungen durch Algorithmen. In: Hammerschmidt, Peter/Sagebiel, Juliane/Hill, Burkhard/Beranek, Angelika (Hg.): Big Data, Facebook, Twitter & Co. und Soziale Arbeit. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 94-116.
- Schmitt, Peter (2021):** Postdigital. Medienkritik im 21. Jahrhundert. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Schufa.de (2021):** Wie funktioniert Scoring bei der SCHUFA? Online unter <https://www.schufa.de/ueber-uns/daten-scoring/scoring/scoring-schufa/> (Zugriff: 09.10.21)
- Spanhel, Dieter (2020):** Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in digitalisierten Lernwelten. In: Kutscher, Nadia/Ley, Thomas/Seelmeyer, Udo/Siller, Friederike/Tillmann, Angela/ Zorn, Isabel (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung. Weinheim Basel: Beltz Juventa, 101-114.
- Spiegel.de (2021):** Möglicher Rezo-Effekt. Union verliert vor allem junge Wähler. Online unter <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/europawahl-2019-rezo-effekt-union-verliert-vor-allem-junge-waehler-a-1269383.html> (Zugriff: 20.11.2021)
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007):** Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2012):** Soziale Arbeit und soziale Probleme. Eine disziplin- und professionsbezogene Bestimmung. In: Thole, Werner (Hg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag, 267-282
- Thiersch, Hans (2020):** Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – Revisited. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Türcke, Christoph (2019):** Digitale Gefolgschaft. Auf dem Weg in eine neue Stammesgesellschaft. München: C.H.Beck
- Weber, Joscha (2021):** Verschwörungserzählungen. Glosse: Hurra, wir leben noch! Online unter <https://www.dw.com/de/glosse-hurra-wir-leben-noch/a-59356163> (Zugriff: 26.11.2021).

- Wesselmann, Carla (2019):** Teilhabe und/oder Partizipation – eine Auseinandersetzung mit Schlüsselbegriffen einer demokratieorientierten Sozialen Arbeit. In: Köttig, Michaela/Röh, Dieter (Hg.): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Theoretische Analysen, gesellschaftliche Herausforderungen und Reflexionen zur Demokratieförderung und Partizipation. Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich, 93-102
- Wiener Manifest (2019):** Wiener Manifest für digitalen Humanismus
- Witzel, Marc (2018):** Haltung bewahren – Anforderungen an Fachkräfte im Kontext von Digitalisierung. In: In: Stadtler, Wolfgang (Hg.): Mehr als Algorithmen. Digitalisierung in Gesellschaft und Sozialer Arbeit. Weinheim: Beltz Juventa, 88-95.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift